



Rahmenkonzept zur schulischen Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern

Stand: 31.01.2019

Vorwort

Die schulische Integration neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher in unsere Schulen stellt nach wie vor eine große Herausforderung für Lehrkräfte, Schulträger, Schulaufsicht und Kommunale Integrationszentren dar. Es bedarf einer engen und strukturierten Kooperation aller Beteiligten, um die Bildungschancen dieser Kinder und Jugendlichen zu sichern und gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Schullaufbahn und den Übergang in den Beruf zu schaffen.

Das vorliegende Konzept beschreibt den Rahmen und die Verfahren schulaufsichtlichen und schulischen Handelns. Adressaten sind die handelnden Personen der Schulaufsicht der Abteilung 4 der Bezirksregierung Münster, der Schulämter und die Schulleitungen. Verantwortlichkeit und Rolle der Schulträger werden im Rahmenkonzept berücksichtigt.

In vielen Kommunen und Kreisen sind zielführende Strukturen geschaffen worden. Diese müssen weiterentwickelt und langfristig gesichert werden.

Die Schulabteilung der Bezirksregierung Münster hat sich die Beratung und Unterstützung der Beteiligten in diesem Prozess zur vordringlichen Aufgabe gemacht. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, **jedem Kind bzw. Jugendlichen sein Recht auf Schulbildung und individuelle Förderung zu gewähren**. Diese Zielsetzung ist mit folgenden miteinander verbundenen Teilzielen verknüpft:

- a) Die Sprachbildung für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen wird ermöglicht.
- b) Sobald Schulpflicht besteht, ist die Bereitstellung eines Schulplatzes für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen sichergestellt.
- c) Bildungsbrüche werden vermieden.
- d) **Mit bedarfsgerechter und langfristiger Förderung werden die Kinder und Jugendlichen durch ihre schulische Ausbildung zu einem für sie erreichbaren Schulabschluss geführt.**

In der Abteilung 4 ist eine Koordinierungsgruppe „Rahmenkonzept zur schulischen Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern“ gebildet worden, um die Rollen und Verantwortlichkeiten der jeweils Beteiligten, die erforderlichen Verfahrensschritte darzustellen und ggf. ergänzende Handlungsempfehlungen zu geben, die in der vorliegenden Rahmenkonzeption beschrieben werden. Die hier vorliegende Schrift zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen stellt ein abteilungsinternes Dokument dar und beschreibt den Rahmen des Handelns der Abteilung 4. Das zurzeit vorliegende Konzept wird fortlaufend durch die Koordinierungsgruppe weiterentwickelt. Die sich durch die Weiterentwicklung ergebenden Änderungen werden in der Änderungsagenda (siehe Seite 5 ff.) dargestellt. Bei der Erarbeitung wurde in besonderem Maße darauf geachtet, die vorhandenen Strukturen innerhalb der Schulaufsicht, der Kreise und kreisfreien Städte aufzunehmen und Raum zu geben für die Verantwortungsgestaltung und die regionalen Besonderheiten bzw. Erfordernisse der Kommunen, Kreise und kreisfreien Städte.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation befasst sich dieses Rahmenkonzept zunächst mit dem Ziel der Sicherstellung von Schulplätzen. Ausgehend von rechtlichen Grundlagen und schulfachlichen Erfordernissen werden Merkmale kommunaler bzw. regionaler Strukturen dargestellt und Verfahren der Ressourcenplanung aufgezeigt. Aus diesen werden konkrete Verfahrensabläufe zur Sicherstellung der Erstförderung und des Übergangs in die Bildungsgänge aller Schulstufen abgeleitet, in denen die Anschlussförderung erfolgt.

Der Zusammenhang von Erstförderung, Übergang und Anschlussförderung stellt sich wie folgt dar:

- **Erstförderung:**
 - o Förderphase zum Erwerb von Deutschkenntnissen und Basiskompetenzen (in der Regel zwei Jahre). Die Deutschförderung umfasst bei teilweiser und vollständiger äußerer Differenzierung mindestens zehn bis zwölf Wochenstunden.
 - o Primarstufe und Sekundarstufe I: Die Kinder und Jugendlichen sind Schülerinnen und Schüler der Schule, nicht des Bildungsganges der Schule.
 - o Berufskolleg: Die Internationalen Förderklassen (IFK) sind Teil des Bildungsganges „Ausbildungsvorbereitung“.
- **Übergang in schulformspezifische Bildungsgänge** (ggf. weiterführende Bildungsgänge):
 - o Am Ende der Erstförderung ist eine schulformspezifische Bildungsgangentscheidung erforderlich.
- **Anschlussförderung:**
 - o Diese Phase dient der Förderung der weiteren Sprachentwicklung sowie der fachlichen und sozialen Kompetenzen.
 - o Die Kinder sind Schülerinnen und Schüler einer Regelklasse des Bildungsganges der Schule.
 - o Ziele sind der Erwerb von Bildungsabschlüssen und eine qualifizierte Berufsorientierung.

Die weitere Arbeitsplanung zur Fortschreibung der Konzeption (im Sinne der o. g. Ziele) sieht u. a. vor, Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der nachhaltigen Anschlussförderung (z. B. langfristige Sprachförderung), die Sicherung von Schullaufbahnen, das Erreichen von Schulabschlüssen sowie für den Übergang von der Schule in den Beruf zu schaffen.

Münster, den 31.01.2019



Wolfgang Weber

Leiter der Abteilung Schule, Kultur und Sport

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Uwe Biel (Hauptdezernent Dezernat 42 und Bezirksgeneralist Integration)
Friederike Wemmer (Hauptdezernentin Dezernat 48)
Heinz Frie (Dezernat 47, Unterrichtsversorgung)
Dirk Haupt (Schulrat und Generalist Integration im Schulamt Warendorf)
Sven Schröder (Dezernat 42, Fachberater Integration)

Mitarbeit:

Gärtner-Paul, Otto (Dezernat 42, Fachberater Schulaufsicht Hauptschulen)

Änderungsagenda

Das vorliegende Rahmenkonzept unterliegt der laufenden Weiterentwicklung. In die vorliegende Fassung wurden seit dem 19.11.2015 folgende Änderungen eingearbeitet:

- **Rahmenkonzept mit Stand vom 18.02.2016**

- o Änderung bzw. Erweiterung des Inhaltsverzeichnisses: Einfügen des Kapitels 3 „Erstförderung in Vorbereitungsklassen oder Regelklassen“ und des Kapitels 4 „Übergangsmanagement für den Wechsel aus der Erstförderung zur Anschlussförderung in Bildungsgängen der Primarstufe und der Sekundarstufe I“. Die Texte der alten Kapitel 2.3 „Aufnahme in den Schulen“ wurden redaktionell nicht geändert, sondern in das Kapitel 3 übertragen.
- o Vollständige Neuerstellung des Kapitels 4 „Übergangsmanagement für den Wechsel aus der Erstförderung zur Anschlussförderung in Regelklassen“ in Absprache mit den Generalistinnen und Generalisten für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte und der Hauptdezernentenkonferenz der Abteilung 4.

- **Rahmenkonzept mit Stand vom 12.04.2016**

- o Vollständige Überarbeitung des Kapitels 6 „Förderung in der Sekundarstufe II“
Hinweis: Regelungen zur konkreten Gestaltung des Übergangsmanagements aus der SEK I fehlen bislang und müssen eingearbeitet werden.
- o Aktualisierung des Vorwortes und Beschreibung des Adressatenkreises.

- **Rahmenkonzept mit Stand vom 12.05.2016**

Die Weiterentwicklung befasste sich vor allem mit den Zeugnissen und Gutachten im Rahmen der Erstförderung sowie mit dem Wechsel zum bzw. der Erstaufnahme im Berufskolleg. Das führte zu folgenden Ergänzungen:

- o Neuaufnahme des Kapitels 3.2 „Gutachten und Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in der Primarstufe oder Sekundarstufe I“
- o Hinzufügen der Kapitel 6.1.3 und 6.1.4. Zur deutlicheren Unterscheidung zwischen den Verfahren für die Primar- bzw. der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II wurde das Kapitel 6.1 „Erstförderung im Berufskolleg“ überarbeitet und um die Kapitel 6.1.3 „Verfahrensregelungen zum Übergangsmanagement von der Sekundarstufe I in die Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg“ sowie 6.1.4 „Zeugnisse am Berufskolleg“ erweitert.
- o Der Aufnahme in ein Weiterbildungskolleg wurde ein eigenständiges Kapitel gewidmet.
- o Die Verfügung „Rundverfügung der BR MS zur Überwachung der Schulpflicht vom 07.01.2010“ wurde als Anlage eingefügt (Kapitel 8.2).
- o Der Begleitbogen zur Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ohne Abschluss aus der Erstförderung in der Sekundarstufe I am Berufskolleg wurde als Anlage beigefügt (Kapitel 10.3).

- **Rahmenkonzept mit Stand vom 08. Dezember 2016**

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zum Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler vom 28.06.2016 und die Ergebnisse der Abteilungskonferenz vom 15.09.2016, in der es insbesondere um das Übergangsmanagement in die Bildungsgänge des Schulsystems ging, machten eine weitere Überarbeitung des Konzeptes erforderlich.

- o In Anlehnung an den oben genannten Runderlass wurde der Titel des Konzeptes geändert: „Rahmenkonzept zur schulischen Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern“.

- o Das Vorwort wurde um eine Erläuterung des Zusammenhangs von Erstförderung, Übergang und Anschlussförderung erweitert.
 - o Die im Erlass verwendeten Begriffe werden im Konzept übernommen. So wurde bspw. der Begriff „Vorbereitungsklassen“ durch den im Erlass verwandten Begriff „Klassen zur vorübergehenden Beschulung“ ersetzt.
 - o Die Ausführungen zum Übergang aus der Erstförderung in die Anschlussförderung in den Regelklassen der Bildungsgänge der Primarstufe und der Sekundarstufe I wurden präzisiert.
 - o Das Kapitel 1.2 „Grundlagen Unterrichtsversorgung“ wurde neu aufgenommen. Das Kapitel 2.2.3 „Zuweisung der Mehrbedarfsstellen Integration“ ist entfallen und in das neue Kapitel 1.2 übergegangen. Das ehemalige Kapitel 1.2 „Weiterentwicklung regionaler/kommunaler Strukturen“ wird jetzt als Kapitel 1.3 geführt.
 - o Das Kapitel 7 „Aufnahme in ein Weiterbildungskolleg“ wurde den geänderten rechtlicher Regelungen angepasst.
 - o Das Kapitel 8 „Sprachprüfungen“ wurde neu aufgenommen. Der Anhang befindet sich jetzt in Kapitel 10.
 - o Das Kapitel 9 „Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) wurde neu aufgenommen.
 - o Das Kapitel 11 „Legende“ wurde neu aufgenommen. In diesem Kapitel werden im Rahmenkonzept verwandte Begriffe und Abkürzungen kurz erläutert.
- **Rahmenkonzept mit Stand vom 31.01.2019**

Die Neufassung des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung zur „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ vom 15.10.2018 sowie die Ergebnisse von Arbeitsprozessen innerhalb der Abteilung und mit Schulen erforderten eine erneute Überarbeitung des Rahmenkonzeptes.

 - o Im Erlass wird den Schulen die Bezeichnung externer Klassen freigestellt. Im Rahmenkonzept wird für Primarstufe und Sekundarstufe I einheitlich der Begriff Vorbereitungsklasse verwandt.
 - o Die mögliche Überprüfung der Bildungsgangentscheidung durch die zuständige Klassenkonferenz am Ende des 1. Schulhalbjahres im Bildungsgang wurde in das Rahmenkonzept eingearbeitet.
 - o Im Kapitel 3.2 des Rahmenkonzeptes wird präzise zwischen Lernstandberichten für Schülerinnen und Schüler in Erstförderung und Zeugnissen für Schülerinnen und Schüler in Anschlussförderung unterschieden.
 - o Kapitel 5.1 und 5.2 wurden neu ins Rahmenkonzept aufgenommen.
 - o Die Nutzung der „Sprachstandsbeschreibung“ für die Dokumentation erreichter Kompetenzen bei der Erstellung von Leistungsberichten und beim Übergang in die Anschlussförderung wird erläutert.
 - o Neu eingefügt wurde Kapitel 3.1.3 „Antrag auf Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“. Zur Umsetzung der Erlassbestimmung wird von Dezernat 41 eine Handreichung zur Verfügung gestellt.
 - o In Kapitel 3.2 des Rahmenkonzeptes wird auf die Handreichung „Deutsch als Zweitsprache in der Grundschule“ verwiesen.

Inhalt

1	Grundlagen	9
1.1	Rechtsgrundlagen zum Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler.....	9
1.2	Unterrichtsversorgung	12
1.3	Weiterentwicklung regionaler/kommunaler Strukturen.....	13
2	Verfahrensabläufe	17
2.1	Bereitstellung von Daten.....	17
2.2	Bereitstellung und Vereinbarung von Standorten für die Erstförderung	17
2.2.1	Regel-Modell: Regionale Integrationskonferenzen	17
2.2.2	Ad-hoc-Modell für kurzfristige Entscheidungen	18
2.3	Aufnahme in den Schulen.....	19
3	Erstförderung in Regelklassen oder Vorbereitungsklassen in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I	20
3.1	Erstförderung	20
3.1.1	Erstförderung in Regelklassen	20
3.1.2	Erstförderung in Vorbereitungsklassen	20
3.1.3	Antrag auf Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	21
3.2	Zeugnisse und Lernstandsberichte für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler.....	22
3.2.1	Rechtsgrundlagen	22
3.2.2	Fallgruppen	22
3.2.2.1	Fallgruppe I: Lernstandsberichte während der Erstförderung	23
3.2.2.2	Fallgruppe II: Lernstandsberichte am Ende der Erstförderung	23
3.2.2.3	Fallgruppe III: Lernstandsberichte für die Anmeldung am BK	24
4	Übergangsmanagement für den Wechsel aus der Erstförderung zur Anschlussförderung in Bildungsgängen der Primarstufe und der Sekundarstufe I	25
5	Anschlussförderung in Regelklassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I	31
5.1	Prinzipien der Anschlussförderung	31
5.2	Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler in der Anschlussförderung.....	32
6	Förderung in der Sekundarstufe II	34
6.1	Aufnahme in das Berufskolleg	34
6.1.1	Fallgruppe I: Erstförderung im Berufskolleg	35
6.1.2	Fallgruppe II: Anschlussförderung im Berufskolleg	36
6.1.3	Fallgruppe III Wechsel von der Sekundarstufe I in das Berufskolleg (Anschlussförderung)	36
6.1.4	Verfahrensregelungen zum Übergangsmanagement von der Sekundarstufe I in die Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg	36
6.1.5	Zeugnisse am Berufskolleg	38
6.2	Übergang in die gymnasiale Oberstufe.....	39
6.2.1	Rahmenbestimmungen	39
6.2.2	Verfahren für die Einzelintegration	39

7	Aufnahme in ein Weiterbildungskolleg	41
7.1	Aufnahme in die Abendrealschule	41
7.2	Aufnahme in das Abendgymnasium bzw. Kolleg	41
8	Sprachprüfungen	43
8.1	Sprachprüfung als Feststellungsprüfung	43
8.2	Sprachprüfung im Zuge der regelmäßigen Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht (HSU)	43
9	Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)	45
10	Anhang	46
10.1	Verfügung zur Bildung von Überhangklassen an bestehenden Schulen	46
10.2	Rundverfügung der BR MS zur Überwachung der Schulpflicht vom 07.01.2010.....	50
10.3	Begleitbogen zur Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ohne Abschluss aus der Erstförderung in der Sekundarstufe I am Berufskolleg .	53
11	Legende	55

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen zum Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

Die rechtliche Grundlage bildet der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung zum Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler vom 15.10.2018, aus dem im Folgenden Auszüge dargestellt werden:

1. Begriffsbestimmung

- 1.1 *Neu zugewandert im Sinne dieses Erlasses sind Schülerinnen und Schüler,*
- *die erstmals eine deutsche Schule besuchen und noch nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, oder*
 - *die bei einem Wechsel der Schulstufe (von der Primarstufe zur Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II) oder der Schule aufgrund ihrer kurzen Verweildauer in der abgebenden Schule die notwendigen Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend haben erwerben können.*

2. Grundlagen und Ziele

- 2.1 *Teilhabe und Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist eine Aufgabe aller Schulformen und jeweils der gesamten Schule. Die Schule bezieht dabei ihre außerschulischen Partner mit ein.*
- 2.2 *Das Erlernen der deutschen Sprache ist für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler grundlegende Voraussetzung, damit sie sich möglichst bald und möglichst umfassend am Unterricht beteiligen können.*
- 2.3 *Die dauerhafte Förderung der deutschen Sprache ist eine Aufgabe aller Fächer und - soweit möglich - der außerunterrichtlichen Angebote. Dabei wird die Vielfalt der Sprachen der zugewanderten Schülerinnen und Schüler didaktisch einbezogen.*
- 2.4 *Gegenstand des Unterrichts auch für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler sind Grundlagen der Orientierung im Alltagsleben in Deutschland und die Bildungs- und Erziehungsziele nach § 2 Schulgesetz NRW (SchulG, BASS 1-1). Darüber hinaus müssen neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler am Schulleben teilnehmen und zur Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen der Schule eingeladen und ermutigt werden.*
- 2.5 *Eine besondere Bedeutung kommt den Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Schule, von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule sowie von der Schule in eine Berufsausbildung oder ein Studium zu, damit Schülerinnen und Schüler ihre Bildungsbiographie möglichst bruchlos und erfolgreich fortsetzen können.*
- 2.6 *Die Schule bezieht die Eltern ein. Angestrebt werden Bildungs- und Erziehungspartnerschaften von Schule und Elternhaus.*

3. Organisationsformen der Deutschförderung an allgemeinbildenden Schulen

- 3.1 *Grundlegende Voraussetzung für eine gelingende Teilnahme am Regelunterricht sind hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Daher liegt der Schwerpunkt des Unterrichts bei der Vermittlung der deutschen Sprache.*
- 3.2 *Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler werden nach ihrer Aufnahme an einer Schule entweder in innerer Differenzierung, in teilweise oder in vollständig äußerer Differenzierung (siehe Nummer 3.5) beschult. Damit ist noch keine Zuordnung zu einem Bildungsgang der besuchten Schulform verbunden (siehe Nummer 4).*
- 3.3 *Die Organisationsform der Differenzierung orientiert sich am Konzept der Schule und an den Deutschkenntnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie erhalten insgesamt Unterricht im Umfang des allgemeinen Zeitrahmens der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel. Nach Entscheidung der Schule kann bei Bedarf jahrgangsübergreifend unterrichtet werden.*
- 3.4 *Die Schulaufsicht kann mit Zustimmung des Schulträgers auch schul- und schulformübergreifende Lerngruppen zur Deutschförderung einrichten.*
- 3.5 *Vor der Zuordnung zu einem Bildungsgang erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler Deutschförderung an der von ihnen besuchten Schule in einer der drei folgenden Organisationsformen:*
 - 3.5.1 *Bei einer Beschulung in vollständig äußerer Differenzierung besuchen die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ausschließlich externe Klassen, d.h. eigene Lerngruppen. Über die Bezeichnung dieser Lerngruppen entscheidet die Schule (z.B. Vorbereitungsklasse, Willkommensklasse, Internationale Klasse).*
 - 3.5.2 *Werden neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in teilweise äußerer Differenzierung beschult, erhalten sie Deutschförderung in einer eigenen Lerngruppe und besuchen in der übrigen Zeit den Unterricht einer Regelklasse. Die Teilnahme an der Deutschförderung soll bei gleichzeitig wachsendem Anteil der Teilnahme an anderen Unterrichtsfächern möglichst schrittweise verringert werden. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Schulleitung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.*
 - 3.5.3 *Eine Beschulung in innerer Differenzierung ist die vollständige Teilnahme der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer Regelklasse. Sie erhalten Deutschförderung im Rahmen ihrer Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht der Regelklasse und darüber hinaus nach Bedarf zusätzliche Deutschförderung.*
- 3.6 *Über den jeweiligen Umfang der Deutschförderung entscheidet die Schule. Bei teilweiser und vollständiger äußerer Differenzierung umfasst die Deutschförderung mindestens zehn bis zwölf Wochenstunden. Sie erhalten im Übrigen Unterricht im Rahmen des Gesamtumfangs der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel.*

.....

4. Zuordnung zu einem Bildungsgang an allgemeinbildenden Schulen

4.1 Die Zuordnung neu zugewandelter Schülerinnen und Schüler zu einem Bildungsgang kann in einem gestuften Verfahren erfolgen:

4.1.1 Die Aufnahme der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler an eine Schule erfolgt gemäß § 46 SchulG. Sie sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule, jedoch noch keinem Bildungsgang zugeordnet. Der Zeitraum bis zur Zuordnung zu einem Bildungsgang soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

4.1.2 Sobald neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, werden sie unter Berücksichtigung des individuellen Lernstands, der individuellen Lernentwicklung sowie der zu erwartenden Leistungsfähigkeit einer Jahrgangsstufe des für sie passenden Bildungsgangs einer Schulform zugeordnet. Dies soll eine möglichst endgültige Bildungsgangentscheidung sein, um belastende Wechsel der Schule, der Schulform oder des Bildungsgangs zu vermeiden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die die individuelle Deutschförderung durchführen (Nummern 3.5.2 und 3.5.3) oder sie ergeht gemeinschaftlich durch die Lehrkräfte, die die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler unterrichten sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal (Nummer 3.5.1). Auch eine unterjährige Zuordnung ist möglich.

4.1.3 Zum Ende des folgenden Schulhalbjahres überprüft die Klassenkonferenz die Entscheidung und legt unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der erfolgten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers fest, ob die bisherige Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden muss. Vor einem erforderlichen Schulwechsel am Ende der Klasse 9 überprüft die Klassenkonferenz, ob ein erster Abschluss nach § 40 Absatz 4 APO-S I (BASS 1321 Nr. 1.1) vergeben werden kann.

4.2 Innerhalb der ersten zwei Jahre des Besuchs der allgemeinen deutschen Schule einer neu zugewanderten Schülerin oder eines neu zugewanderten Schülers kann die Schule bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Förderung bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen. Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache aufgrund einer anderen Herkunftssprache begründen dafür keine Anhaltspunkte.

4.3 Wird im Falle der Zuordnung zu einem Bildungsgang einer Schulform die Bildung von Mehrklassen erforderlich, gelten für die Einrichtung solcher Klassen die allgemeinen Regelungen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 1111 Nr. 1). Die Bildung einer Mehrklasse mit ausschließlich neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

5. Besondere Bestimmungen für berufsbildende Schulen

5.1 Die Berufskollegs bieten die in den folgenden Nummern 5.2 und 5.3 genannten Organisationsformen der Deutschförderung für neu Zugewanderte an.

- 5.2 *Neu zugewanderte Jugendliche, die gemäß § 38 SchulG der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und noch nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse in Bildungsgängen der Berufskollegs verfügen, werden in Internationalen Förderklassen (IFK) aufgenommen. Hierfür gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 APO-BK Anlage A und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (BASS 13-33 Nr. 1.1/Nr.1.2). Neu zugewanderte nicht mehr schulpflichtige junge Erwachsene, die gemäß § 22 Absatz 2 APO-BK Anlage A an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung teilnehmen, können im Rahmen der personellen und sächlichen Voraussetzungen in die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung Teilzeitform aufgenommen werden. In diesem Rahmen werden auch jene Schülerinnen und Schüler in eigenen Teilzeitklassen beschult, die an der Bildungsmaßnahme der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit „Förderzentrum für Flüchtlinge“ (FfF) teilnehmen. Die Schülerinnen und Schüler können in den genannten Bildungsgängen berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung sowie einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss (Klasse 9) erwerben.*
- 5.3 *Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zwischen 16 und 25 Jahren können zurzeit darüber hinaus auch unterjährig im Rahmen des vorgelagerten und einjährigen Bildungsangebots „Fit für mehr“ (FFM) an den Berufskollegs aufgenommen werden (BASS 13-63 Nr. 4).*
- 5.4 *Im Anschluss an den erfolgreichen Besuch der Bildungsgänge gemäß § 22 Anlage A APO-BK besteht im Rahmen der Vorgaben zu § 38 SchulG die Möglichkeit zum Besuch der Bildungsgänge gemäß § 2 Nummern 1 und 3 APO-BK Anlage B oder zum Besuch eines anderen weiterführenden Bildungsganges entsprechend des Ergebnisses einer zusätzlichen Leistungsfeststellung.*
- 5.5 *Die Schülerinnen und Schüler erhalten auch im Anschluss an den erfolgreichen Besuch der Bildungsgänge im Sinne einer möglichst frühzeitigen Integration in den Arbeitsmarkt, bei Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) oder im Rahmen einer dualen Ausbildung Deutschförderung im Fach Deutsch/Kommunikation. Dabei kann die Bandbreitenregelung im Differenzierungsbereich der Stundentafeln in den Fachklassen des dualen Systems genutzt werden (Anlage A APO-BK).*

1.2 Unterrichtsversorgung

Die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler werden mit der jeweiligen Schüler-Lehrer-Relation im Grundstellenbedarf der Schulen berücksichtigt. Somit sind diese Schülerinnen und Schüler bei der jeweiligen Erhebung (Schülerprognose im Frühjahr für das folgende Schuljahr, Schnellmeldung bzw. ASD-Meldung) zu berücksichtigten. Bei der Prognose (siehe auch Übergangsmanagement Kapitel 4, Seite 25 ff.) sind sie nur dann anzugeben, wenn sie nach dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Kenntnisstand die Schule im jeweils folgenden Schuljahr besuchen werden oder noch besuchen.

Die zuständige Schulaufsicht kann im Rahmen des verfügbaren Stellenkontingents den Schulen zusätzlich Stellen oder Stellenanteile zur grundlegenden Förderung in der deutschen Sprache sowie zur Anschlussförderung nach erfolgreicher Integration in den Bildungsgang (Integrationsstellen) als Mehrbedarf zuweisen. Die Entscheidung über diese Bedarfe wird in der Regel jährlich überprüft.

Sofern im laufenden Schuljahr an einer Schule eine neue Vorbereitungsclassc eingerichtet wird oder mehrere Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse an einer Schule aufgenommen worden sind, wird durch Dezernat 47 UV in Abstimmung mit dem Generalisten für Integration bei der Bezirksregierung Münster und der zuständigen Schulaufsicht geprüft, ob der Schule außerhalb der Regeleinstellungstermine - wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird - eine Stelle zugewiesen werden kann. In die Prüfung einbezogen wird auch, ob durch eine sonstige Personalmaßnahme der Unterricht gesichert werden kann.

Eine zusätzliche Stelle kann von der Schule über die Generalisten für Integration im zuständigen Schulamt formlos beantragt werden.

1.3 Weiterentwicklung regionaler/kommunaler Strukturen

Die Schulpflicht für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche beginnt mit der Zuweisung bzw. dem Zuzug in eine Kommune.

Neben der quantitativen Planung und Sicherung der Schulplätze ist insbesondere eine Zuordnung zu konkreten Schulen aller Schulstufen und Schulformen erforderlich. Dies wiederum setzt eine individuelle **Seiteneinsteigerberatung** für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche voraus. Eine zentrale Rolle können Kommunale Integrationszentren (KI) einnehmen.

Die am Prozess Beteiligten - Schulträger, Schulleitungen, die Schulaufsicht (Abteilung 4 der Bezirksregierung Münster und die Schulämter) - haben dabei folgende Aufgaben:

- **Schulträger**

Ein Schulträger hat nach dem SchulG NRW folgende Pflichten:

- Zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen (§ 78 Abs. 4 SchulG),
- Pflicht zur Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG),
- Pflicht zur Bereitstellung von Schulanlagen, Gebäuden, Einrichtungen und Lernmitteln für einen ordnungsgemäßen Unterricht (§ 79 SchulG).

Infolge der häufig kurzfristigen Zuweisung von Schülerinnen und Schülern aus Zuwandererfamilien müssen alle Beteiligten in der Regel umgehend reagieren. Dies führt bei den Schulträgern auch dazu, dass die bisherigen Erkenntnisse zur Schulentwicklungsplanung und Schulraumplanung zu überprüfen und zu aktualisieren sind. Ziel ist dabei nicht eine neue Schulentwicklungsplanung im klassischen schulrechtlichen Sinne, sondern vielmehr eine anlassbezogene und vorläufige Planung, die in ihrer Prognose nicht die Genauigkeit und Verbindlichkeit klassischer Schulentwicklungsplanung erfordert. In diesem Rahmen ist es erforderlich, seitens der Schulträger konkrete konzeptionelle Überlegungen zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte zu entwickeln und diese Überlegungen in eine oben beschriebene vorläufige und situative Schulentwicklungsplanung/Schulraumplanung einzuarbeiten. Dabei sollen vor allem Möglichkeiten der Aufnahme in Regelklassen, der Bildung von Vorbereitungsklassen und die Auswirkungen des Übergangs dieser Schülerinnen und Schüler in Regelklassen betrachtet werden. Die **Einbindung möglichst vieler Schulen und**

aller Schulformen ist im Integrationsprozess ein zentraler Aspekt.

Vor diesem Hintergrund obliegt dem Schulträger die Verantwortung und Federführung für die folgenden Prozesse:

- **Datenbasis - Einrichtung einer Datenbank**

Ausgangsbasis für die Überlegungen der Schulträger bilden dabei die Daten der Einwohnermeldeämter über die ihnen kommunal zugewiesenen, schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien. Empfohlen wird der Aufbau einer Datenbank, um die individuellen Bildungswege beginnend mit der kommunalen Zuweisung verfolgen und stets aktualisieren zu können. In der Datenbank sollten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten insbesondere Name, Geburtsdatum, Herkunftsland, schulische Vorbildung, Sprachkenntnisse, Alphabetisierung, mitgeführte Zeugnisse etc. erfasst werden. Die Daten werden laufend zwischen Seiteneinsteigerberatung und Schulverwaltung ausgetauscht bzw. aktualisiert.

- **Seiteneinsteigerberatung**

Es ist Aufgabe des Schulträgers, die vor Ort am Prozess Beteiligten in eine geeignete Organisations- und Kooperationsstruktur einzubinden und eine Seiteneinsteigerberatung zu organisieren bzw. selbst einzurichten. Die Kommunalen Integrationszentren (KI) können dabei eine entscheidende Rolle übernehmen. Hinsichtlich der Strukturen ist den örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

In den **kreisfreien Städten** erfolgt das zurzeit in Gelsenkirchen und Bottrop. In der Stadt Münster wird die Seiteneinsteigerberatung durch die städtische Bildungsberatung geleistet.

Unter Federführung des **Kreises** ist in **kreisangehörigen Gemeinden** dafür zu sorgen, dass für die Gemeinden eine Seiteneinsteigerberatung auf der Grundlage der o. g. Datenbasis, ggf. unter Einbindung der Kommunalen Integrationszentren, organisiert wird.

Themen und Aufgabenstellung der Beratung können sein:

- Aufklärung der Eltern zur Schulpflicht ihrer Kinder,
- Gespräch mit den Eltern zur schulischen und sprachlichen Vorbildung ihrer Kinder im Heimatland,
- erste Einschätzung der Schülerinnen und Schüler zur Schullaufbahn,
- Beratung zum schulischen Standort für die Erstförderung.

- **Zusammenarbeit zwischen Schulaufsicht und Schulträgern**

Die Schulaufsichtsbehörden und die Schulträger sollen eng zusammenarbeiten und sich dabei insbesondere wechselseitig und rechtzeitig über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich informieren. Die Abteilung 4 der Bezirksregierung Münster hat die Generalistinnen/Generalisten für Integration in den Schulämtern mit der Koordination der Integration und als regionale Ansprechpartner beauftragt. Die Schulträger sollten mit ihnen einen engen Austausch über die aktuelle Zahl der Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien, die Prognosen zur weiteren Entwicklung der Zahlen, die Ergebnisse der Seiteneinsteigerberatung sowie die organisatorischen Überlegungen bzgl. des Schulraums pflegen. Die Vorgehensweisen zur Bereitstellung und Vereinbarung von Standorten für die Erstförderung werden in Kapitel 2.2 beschrieben (siehe Seite 17).

- **Schulleitungen**

Die Schulleitungen nehmen die im Rahmen der Absprachen ihrer Schule zugeordneten Schülerinnen und Schüler auf. Die Aufnahme sollte i. d. R. erst nach einer Seiteneinsteigerberatung erfolgen. Die Schulleitungen haben dabei u. a. folgende Aufgaben:

- Klassenbildung,
- Organisation der Förderung,
- Beschreibung des Personalbedarfs,
- Information der Eltern,
- Organisation von Betreuungsangeboten (z. B. im Rahmen des Ganztags),
- Gestaltung eines schulinternen und schulübergreifenden Übergangsmanagements,
- Rückmeldung an die Seiteneinsteigerberatung.

- **Abteilung 4 der Bezirksregierung Münster und die Schulämter**

Die Abteilung 4 mit ihren Dezernaten und die Schulaufsichtsbeamten in den Schulämtern nehmen in diesem Prozess die im Folgenden benannten Aufgaben der Beratung, Unterstützung und Entscheidung wahr. Den regionalen Erfordernissen wird dabei Rechnung getragen. Fachlich bestehende Standards sollten dabei auf Praktikabilität und zwingende Notwendigkeiten überprüft werden.

- o **Bezirksgeneralist für Integration**

- Koordination der Tätigkeit der Schulamtsgeneralistinnen/-generalisten für Integration,
 - Koordination der Verwendung der Integrationsstellen (siehe Kapitel 1.2, Seite 12),
 - ...

- o **Generalistin/Generalist für Integration in den Schulämtern**

- Regionale/r Ansprechpartner/in,
 - Koordination der Regionalen Integrationskonferenzen (siehe Kapitel 2.2, Seite 17),
 - ...
 -

- o **Schulformaufsicht** (Dezernate 41, 42, 43, 44, 45 und die Schulämter)

- Beratung der Schulleitungen bei der fachlichen Integration der Schülerinnen und Schüler,
 - Beratung der Schulleitungen zum Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Erstförderung in die Bildungsgänge des Regelsystems,
 - Beratung bei der Aufnahme in die Sekundarstufe II (BK, WBK, gymnasiale Oberstufe von Gesamtschulen und Gymnasien),
 - Beratung bei der Vergabe von Abschlüssen,
 - Gestaltung von Sprachenfolgen,
 - ...

- o **Dezernat 46**

- Bereitstellung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere von Qualifizierungen für die Sprachförderung (DaZ),
 - Bereitstellung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zum Unterricht in Regelklassen mit Schülerinnen und Schülern aus Zuwandererfamilien,
 - ...

- o **Dezernat 47**

- Unterrichtsversorgung,
 - Lehrereinstellung,
 - ..

o Dezernat 48

- Beratung der Schulträger bei der Schulraumplanung,
- Beratung der Schulträger bei der Organisation der Seiteneinsteigerberatung,
- Beratung zur Organisation eines regionalen Erfahrungsaustausches der Schulträger,
- Beratung bei schulrechtlichen Fragen (z.B. Aufnahmeverfahren, Zeugnisse etc.)

2 Verfahrensabläufe

Die Wahrnehmung und Realisierung der in Kapitel 1 beschriebenen Verantwortungen und Aufgaben machen es erforderlich, Verfahrensabläufe, Arbeitsteilungen und Zuständigkeiten zu beschreiben und zu vereinbaren.

Grundlage einer zielgerichteten und zeitnahen Steuerung der Unterrichtsversorgung ist die möglichst frühe Kenntnis der Standorte der Erstbeschulung und der Anzahl der dort zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler.

Die im Folgenden dargestellten Verfahrensschritte bzw. -merkmale folgen diesem Ansatz und haben zum Ziel, die Bereitstellung von Unterstützung und Ressourcen in möglichst hohem Maße im Voraus zu planen. Es versteht sich von selbst, dass dies angesichts des nicht vorhersehbaren Zustroms von Zuwanderern nicht durchgängig gelingen kann. Gleichwohl ist es von großer Bedeutung, Planungsstrukturen und -abläufe zu vereinbaren, um auch in aktuellen Situationen auf gesicherte Entscheidungswege zurückgreifen zu können.

2.1 Bereitstellung von Daten

Von zentraler Bedeutung für die Unterrichtsversorgung und die Bereitstellung von Schulraum ist die Erfassung von Schülerzahlen. Neben der Erfassung der aktuellen Ist-Zahlen ist die Prognose der zu erwartenden weiteren Entwicklung zwingend notwendig.

Die Kommunen stellen sicher, dass die regionale Seiteneinsteigerberatung und die Schulämter laufend über die Daten der neu angekommenen schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen informiert werden. **Diese Daten werden zum Zwecke der Lehrerversorgung und der Schulentwicklungsplanung benötigt.** Sie müssen fortlaufend gepflegt werden.

Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulformaufsicht regelmäßig über die Aufnahme, die Form der Sprachförderung und den Übergang in Regelklassen zu berichten. Vom MSB ist inzwischen ein im landesweiten Schulinformations- und Planungssystem (SchIPS) integriertes Erfassungsmodul für Schnellmeldungen entwickelt worden.

2.2 Bereitstellung und Vereinbarung von Standorten für die Erstförderung

Für die Zuordnung von Schülerinnen und Schülern zur Erstförderung in Regelklassen, Vorbereitungsklassen oder Internationalen Förderklassen des Berufskollegs (siehe Kapitel 1.1, Seite 9ff.) ist es erforderlich, einen Planungsvorlauf für die möglichen Standorte zu erzeugen und z. B. eine Prioritätenliste für Standorte zu erstellen. Gleichzeitig ist es erforderlich, schulfachliche Kriterien für die Zuordnung zu vereinbaren. Zur Umsetzung sind ein **Regel-Modell** für vorausschauende und mittelfristige Planungen und ein **Ad-hoc-Modell** für ggf. erforderliche kurzfristige Entscheidungen vereinbart worden:

2.2.1 Regel-Modell: Regionale Integrationskonferenzen

Das Regel-Modell zielt auf eine vorausschauende und mittelfristige Planung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien ab. Zu diesem Zweck sollen die Beteiligten in regionalen Integrationskonferenzen Planungen über konkrete Schulstandorte sowie Schulformen in Form einer Prioritätenliste vereinbaren, die gemeinsame Grundlage der weiteren Umsetzung sind.

Soweit die Schulträger bereits über eine entsprechende vorausschauende Planung verfügen, sollen im Rahmen der regionalen Integrationskonferenz Vereinbarungen zum Übergang in Regelklassen (siehe auch Kapitel 4, Seite 25) getroffen werden.

Organisation und Ablauf der regionalen Integrationskonferenz sollen wie folgt erfolgen:

- Der/Die Schulamtsgeneralist/-in bestimmt aufgrund ihrer/seiner örtlichen Kenntnisse die zu betrachtende Region.
- Der/Die Schulamtsgeneralist/-in bereitet die Konferenz durch die entsprechende Datenlage vor und erarbeitet mit dem/den Schulträger/n einen konkret zu beratenden Vorschlag.
- Der/Die Schulamtsgeneralist/-in lädt die Beteiligten ein und leitet die Konferenz. Beteiligte sind:
 - o der/die Schulträger,
 - o die regional zuständigen Schulformaufsichten der Dezernate 42, 43, 44 und 45,
 - o die Schulleitungen,
 - o ggf. die Generalistin/der Generalist für Integration der BR Münster.
- In der regionalen Integrationskonferenz werden möglichst konsensuale Entscheidungen über geeignete Standorte getroffen.
- Sollte kein Konsens erzielt werden können, legt die Schulamtsgeneralistin/der Schulamtsgeneralist dem AL 4 unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente die Sachlage zur Entscheidung vor.
- Die Schulamtsgeneralistin/der Schulamtsgeneralist informiert alle Beteiligten, die betroffenen Dezernate der Abteilung 4 und den Generalisten der Abteilung 4 der Bezirksregierung Münster über das Ergebnis der Entscheidung.
- Die Umsetzung der vereinbarten Planung obliegt der Schulamtsgeneralistin/dem Schulamtsgeneralisten in enger Abstimmung mit dem Dezernat 47 (Unterrichtsversorgung) und ggf. dem Dezernat 48.

Die Hauptdezernentinnen/Hauptdezernenten der Schulformaufsichten betrachten diese Konferenzen als vorrangiges Dienstgeschäft und werden die Teilnahme des Dezernates in den Konferenzen sicherstellen.

2.2.2 Ad-hoc-Modell für kurzfristige Entscheidungen

Sofern für eine Kommune, in der Kinder aus Zuwandererfamilien unterrichtet werden sollen, noch keine Schulen oder Klassen nach dem vorstehenden Regel-Modell festgelegt wurden bzw. die konkret benannten Schulen nicht ausreichen, soll wie folgt verfahren werden:

- Die Schulamtsgeneralistin/der Schulamtsgeneralist stellt in Abstimmung mit dem Schulträger den Bedarf dar und schlägt einen geeigneten Standort (konkrete Schule bzw. Schulen) vor.
- Die Schulamtsgeneralistin/der Schulamtsgeneralist schlägt den Standort dem zuständigen Schulformdezernat der/dem Hauptdezernentin/-en bzw. der/dem regional zuständigen/n Dezernentin/-en vor.
- Sofern Einvernehmen besteht, wird dieses der Schulamtsgeneralistin/dem Schulamtsgeneralisten umgehend mitgeteilt.
- Falls Diskussionsbedarf über den Vorschlag besteht, wird dieses umgehend signalisiert. Der/Die Schulamtsgeneralist/-in lädt in diesem Fall zeitnah donnerstags um 15:00 Uhr die zuständigen Dezernentinnen/Dezernenten der Dezernate 42, 43, 44 und 45 zu einer Besprechung mit dem Ziel einer gemeinsamen Abstimmung über die

konkrete Schule ein. Das Gespräch findet in der BR Münster statt.

2.3 Aufnahme in den Schulen

Die Bezirksregierung empfiehlt, die Schülerinnen und Schüler zur Erstförderung situationsbezogen in Regelklassen oder Klassen zur vorübergehenden Beschulung aufzunehmen.

Die Schulen sind auf der Basis der vereinbarten Standorte, Kapazitäten und Organisationsformen zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler verpflichtet.

1. In enger Kooperation entwickeln Schulamt und Schulträger unter Einbeziehung der Seiteneinsteigerberatung ein Zuordnungsverfahren, das die Aufnahme des Schulbesuchs der Kinder und Jugendlichen möglichst zeitnah zur Beratung garantiert. Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob eine Beschulung zunächst in Vorbereitungsklassen oder direkt in Regelklassen erfolgt. In beiden Fällen ist für die Dauer der Erstförderung, die in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten soll, die Sprachförderung in Deutsch mit zehn bis zwölf Wochenstunden sicherzustellen.
2. Eine Entscheidung über die weitere Förderung der an der Schule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler trifft die zuständige Klassenkonferenz.
3. Die neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler werden der Schulaufsichtsbehörde gemeldet, damit diese bei den Bedarfsberechnungen berücksichtigt werden können.

3 Erstförderung in Regelklassen oder Vorbereitungsklassen in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I

3.1 Erstförderung

Die Erstförderung der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler erfolgt situationsbezogen in Regelklassen oder Vorbereitungsklassen (siehe §§ 2.1, 2.2 und 2.3 des Bezugserlasses, Seite 9).

3.1.1 Erstförderung in Regelklassen

Wird regional eine Entscheidung für die Erstförderung der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler in Regelklassen getroffen, müssen Schulstandorte bestimmt werden, die diese Aufgabe übernehmen. In Flächenkreisen erfordert die Standortbestimmung u. U. eine Absprache zwischen Schulträgern.

Eine Versorgung aller Schulen eines Schulträgers oder eines Kreises mit ausreichenden Ressourcen für die Sprachförderung ist nicht immer möglich. Die Bündelung des Förder-Know-hows an ausgesuchten Standorten hat sich als sinnvoll erwiesen.

Kinder und Jugendliche, die einer Regelklasse zugewiesen werden, sind Schülerinnen und Schüler der Schule, an der sie aufgenommen sind. Sie besetzen dort einen Platz in einer Regelklasse, sind aber im Rahmen der Erstförderung nicht Schülerin/Schüler des Bildungsganges. Die Erstförderplätze in diesem Fördermodell sind abhängig von den Aufnahmekapazitäten der Regelklassen.

Die Förderplätze an den Schulen, die für die Erstförderung vergeben werden, können entsprechend nur einmal besetzt werden. Erst bei der Neueinrichtung von 1. bzw. 5. Klassen entstehen neue Erstfördermöglichkeiten.

Das erlassgemäße Recht der Zuwandererkinder auf zehn bis zwölf Stunden Deutschförderunterricht in der Woche wird in Sprachfördergruppen in enger Verzahnung mit den Inhalten des Regelunterrichts durchgeführt.

Über die Beendigung dieser ersten Sprachförderung und den damit verbundenen Übergang in einen schulformbezogenen Bildungsgang entscheidet die Klassenkonferenz. Ein möglicher Verbleib in den Regelklassen nach Erstförderung in einer Regelklasse ist in der Sekundarstufe an den Schulformen Gymnasium und Realschule abhängig von der Bildungsgangsentscheidung der Klassenkonferenz.

3.1.2 Erstförderung in Vorbereitungsklassen

Die Erstförderung in Vorbereitungsklassen eignet sich gegenüber der Förderung direkt in Regelklassen zur Bewältigung großer Zahlen von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern. Durch dieses Modell kann u. a. die vom Bezugserlass geforderte Einbindung aller Schulformen gewährleistet werden. Klassen zur vorübergehenden Beschulung sind daher das bevorzugte Fördermodell in Städten und großen Gemeinden.

Gemäß Erlass können diese Klassen an allen Schulformen eingerichtet werden. Geeignet für die Einrichtung ist jede Schule mit einem ausreichenden Raumangebot.

Die Klassen werden, wenn der ausgewählte Schulstandort dies zulässt, in Doppeljahrgangsstufen gebildet, damit eine möglichst altersgerechte Beschulung möglich ist:

<u>Grundschule:</u>	Jahrgang 1 und 2 Jahrgang 3 und 4
<u>Sekundarstufe I:</u>	Jahrgang 5 und 6 Jahrgang 7 und 8 Jahrgang 9 und 10

Klassen, die der Alphabetisierung dienen, können mehr als zwei Jahrgangsstufen umfassen und aus Schülerinnen und Schüler der Schulstufe gebildet werden.

Die Schülerzahl in den Klassen zur vorübergehenden Beschulung sollte bei 15 liegen. Angesichts der aktuellen Zuwanderungswelle ist eine Überschreitung dieser Zahl auf bis zu 20 Schülerinnen und Schüler nicht immer zu vermeiden

In diesen Klassen werden zehn bis zwölf Stunden Deutschunterricht wöchentlich erteilt. Auch der übrige Unterricht dient vorrangig dem Erwerb der deutschen Sprache. Der Unterrichtsumfang sollte insgesamt dem Stundentafelunterricht der Regelklassen entsprechen bzw. nahekommen.

Bei der Neueinrichtung einer Vorbereitungsklasse werden in der Regel sukzessive neu zugewanderte Kinder zugewiesen.

Das Ziel der intensiven Förderung in der Vorbereitungsklasse ist die frühzeitige Integration in Regelklassen. In der Regel soll ein Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten werden. In Einzelfällen kann nach Entscheidung der Klassenkonferenz ein längerer Verbleib erfolgen.

Sobald die sprachlichen Voraussetzungen eine Mitarbeit in bestimmten Fächern zulassen, können die Kinder in einzelnen Fächern auch am Regelunterricht teilnehmen.

Vorbereitungsklassen haben eine eigene Klassenkonferenz, die über die Anschlussförderung der Schülerinnen und Schüler bzw. den Übergang in eine Regelklasse entscheidet.

Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklassen erhalten Lernstandsberichte. In der Regel ist hier auf Noten zu verzichten. Für die weitere Förderplanung ist eine Beschreibung des Lernstandes und der Lernentwicklung sinnvoll (siehe auch Kapitel 3.2 Seite 22ff. und Bezugserlass § 6.1).

3.1.3 Antrag auf Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (AO-SF im Kontext Zuwanderung)

Der Erlass „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ (MSB 15.10.2018) eröffnet unter Punkt 4.2 die Möglichkeit, innerhalb der ersten zwei Jahre des Besuchs der allgemeinen Schule bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an ziel-differenter sonderpädagogischer Förderung einen Antrag gemäß AO-SF bei der zuständigen Schulaufsicht zu stellen.

Dabei ist zu beachten, dass fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache aufgrund einer anderen Herkunftssprache für die Antragstellung kein Anhaltspunkt sind. Eine Handreichung im Kontext AO-SF und Zuwanderung gibt hierzu weitere Informationen.

3.2 Zeugnisse und Lernstandsberichte für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

3.2.1 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung zum Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler vom 15.10.2018. Dort heißt es:

6. Prüfungen und Zeugnisse

- 6.1 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der von ihnen besuchten Schulform, sofern sie in einen Bildungsgang eingegliedert worden sind. Abweichend davon erhalten Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in einen Bildungsgang eingegliedert worden sind, Lernstandsberichte. Diese können für die Fächer, in denen eine Benotung bereits möglich ist, auch Noten enthalten.
- 6.2 Soll am Ende des Schuljahres eine Zuordnung zu einem Bildungsgang (Nummer 4.1 .2) erfolgen und ist hiermit ein Wechsel von der Grundschule in eine Schulform der Sekundarstufe I verbunden, ist mit dem Lernstandsbericht eine Empfehlung über eine Schulform zu erstellen, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint.
- 6.3 Schülerinnen u. Schüler der IFK am Berufskolleg erhalten ein Abschluss- oder Abgangszeugnis gem. § 23 APO-BK Anlage A und - bei entsprechendem Ergebnis der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes (W 23.13 zu § 23 APO-BK Anlage A) - eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges.
- 6.4 Bei der Beurteilung der Leistungen sollen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden, soweit die jeweils anzuwendende Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies zulässt.

3.2.2 Fallgruppen

Hinsichtlich der Erstellung von Lernstandsberichten sind zwei Ausgangssituationen - **während der Erstförderung und am Ende der Erstförderung** - zu unterscheiden. Vor diesem Hintergrund ergeben sich drei Fallgruppen, die in den Kapiteln 3.2.2.1 bis 3.2.2.3 beschrieben werden. Die Anforderungen an Lernstandsberichte werden in diesem Rahmenkonzept allgemein beschrieben.

Zur Beschreibung der im Spracherwerbsprozess während der Erstförderung erworbenen sprachlichen Kompetenzen hat die Bezirksregierung Münster die „Sprachstandsbeschreibung“ als Teil des Lernstandsberichts für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ für den Gebrauch in der Sekundarstufe I mit entsprechenden Kopiervorlagen herausgegeben (http://www.bezreg-muenster.de/de/fluechtlinge/schulische_integration/index.html). Die Sprachstandsbeschreibung basiert auf den Prinzipien des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (www.europaer-referenzrahmen.de) und kann als Anlage den Leistungsbericht ergänzen.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat für die Ausfertigung der Lernstandsberichte eine Handreichung im Bildungsportal NRW veröffentlicht (vgl.: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Lernstandsberichte/index.html>)

3.2.2.1 Fallgruppe I: Lernstandsberichte während der Erstförderung innerhalb der Primarstufe bzw. der Sekundarstufe I

Zu dieser Fallgruppe gehören Schülerinnen und Schüler in der Erstförderung in Regelklassen oder in Vorbereitungsklassen. Allgemein gilt:

- Die Schülerinnen und Schüler unterliegen nicht den lehrplanbezogenen Leistungsanforderungen einer Regelklasse.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten das übliche Zeugnisformular der Schule in der Regel ohne Ziffernnoten, ergänzt um einen Lernstandsbericht, der Angaben zum Leistungsstand und zur Leistungsentwicklung enthält.

An die Lernstandsberichte während der Erstförderphase werden folgende Anforderungen gestellt:

- Das Lernangebot in den Fächern wird stichwortartig beschrieben. Der Lernstand der Schülerin/des Schülers wird dokumentiert.
- Die Erteilung von Unterrichtsfächern in einer Regelklasse wird vermerkt.
- Der Lernstand in der deutschen Sprache wird:
 - in der Primarstufe nach den Standards der Handreichung „Deutsch als Zweitsprache in der Grundschule (Beobachtungsverfahren zur Sprachstandsfeststellung)“ beschrieben,
 - in der Sekundarstufe I unter Nutzung der „Sprachstandsbeschreibung“ mit Bezug zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (www.europaeischer-referenzrahmen.de) beschrieben.
- Die allgemeine Lernentwicklung wird dargestellt.

Im Rahmen der Regelungen zum Übergangsmanagement (siehe Kapitel 4, Seite 25f.) sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Beschließt im Januar des Jahres die Klassenkonferenz **der Grundschule** den Übergang aus der Erstförderung in die Anschlussförderung in der Sekundarstufe I, ist dem Lernstandsbericht die **Schulformempfehlung** der Klassenkonferenz beizufügen.
- Beschließt im Januar des Jahres die Klassenkonferenz der **Sekundarstufe-I-Schule** den Übergang in die Anschlussförderung in einen Bildungsgang der Sekundarstufe I, enthält der Lernstandsbericht die **Bildungsgangentscheidung** der Klassenkonferenz.

3.2.2.2 Fallgruppe II: Lernstandsberichte am Ende der Erstförderung innerhalb der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I

Zu dieser Fallgruppe gehören Schülerinnen und Schüler am Ende der Erstförderung in Regelklassen oder in Vorbereitungsklassen, für die ein Lernstandsbericht für den Übergang aus der Grundschule in die Sekundarstufe I oder den Übergang in einen Bildungsgang innerhalb der Sekundarstufe I zu erstellen ist. Allgemein gilt:

- Die Schülerinnen und Schüler unterliegen nicht den lehrplanbezogenen Leistungsanforderungen einer Regelklasse.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten das übliche Zeugnisformular der Schule in der Regel ohne Ziffernnoten, ergänzt um einen Lernstandsbericht, der Angaben zum Leistungsstand enthält.

Der Lernstandsbericht bildet die Grundlage für die Anschlussförderung, daher werden gegenüber dem Lernstandsbericht während der Erstförderung erweiterte Anforderungen gestellt:

- Der Lernstand in der deutschen Sprache wird:

- o in der Primarstufe nach den Standards der Handreichung „Deutsch als Zweitsprache in der Grundschule (Beobachtungsverfahren zur Sprachstandsfeststellung)“ beschrieben,
 - o in der Sekundarstufe I unter Verwendung der „Sprachstandsbeschreibung“ beschrieben und enthält somit niveaustufenbezogene Angaben.
- Die Darstellungen zum Lernstand in der deutschen Sprache bilden die Grundlage für die weitere Planung der sprachlichen Förderung.
- Die allgemeine Lernentwicklung wird beschrieben.
- Das Lernangebot in den Fächern wird stichwortartig beschrieben. Der Lernstand der Schülerin/des Schülers wird dokumentiert.
- Die Erteilung von Unterrichtsfächern in einer Regelklasse wird vermerkt.
- Der fachliche Leistungsstand der Schülerin/des Schülers in den erteilten Fächern wird dargestellt.
- Es werden Aussagen zum Sozial- und Arbeitsverhalten dokumentiert.

Der Lernstandsbericht zum Übergang aus der Grundschule in die Sekundarstufe I enthält die formelle Versetzungsentscheidung der Grundschule bzw. beim Übergang innerhalb der Sekundarstufe I die im Januar getroffene Bildungsgangentscheidung.

3.2.2.3 Fallgruppe III: Lernstandsberichte für die Anmeldung am und den Wechsel in das Berufskolleg am Ende der Erstförderung in der Sekundarstufe I

Diese Fallgruppe bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, voraussichtlich keinen Schulabschluss erreichen werden und ihre Bildungslaufbahn an einem Berufskolleg fortsetzen möchten. Diese Schülerinnen und Schüler haben weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine berufliche Bildung zu beginnen oder an der Fördermaßnahme eines Maßnahmenträgers teilzunehmen (siehe auch Kapitel 6.1.2).

Der Eintritt in ein Berufskolleg setzt eine Anmeldung durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten voraus. Mit der Anmeldung an einem Berufskolleg wird bereits der angestrebte berufliche Bereich festgelegt. Der Anmeldeprozess wird vereinfacht, wenn neben dem Halbjahreszeugnis ein Begleitbogen vorgelegt wird, der Angaben zu

- o den persönlichen Daten,
- o der bisherigen Schullaufbahn,
- o der Dauer der sprachlichen Erstförderung in der Sekundarstufe I,
- o der voraussichtlich erreichten Sprachkompetenz,
- o den Erfahrungen aus berufswahlorientierenden Maßnahmen und
- o den Berufsfeldwünschen

enthält.

Ein entsprechender Begleitbogen wird den Schulen zur Verfügung gestellt. Er ist in Kapitel 10.3, Seite 55 dargestellt.

Am Berufskolleg kann ggf. die sprachliche Erstförderung fortgesetzt werden. Die Gesamtdauer der Erstförderung sollte zwei Jahre nicht überschreiten.

Zum Ende des Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis und ein Gutachten, wie es zuvor in den Kapiteln 3.2.2.1 und 3.2.2.1 (siehe Seite 23f.) beschrieben worden ist.

4 Übergangsmanagement für den Wechsel aus der Erstförderung zur Anschlussförderung in Bildungsgängen der Primarstufe und der Sekundarstufe I

Die Erstförderung erfolgt in Regelklassen oder in Vorbereitungsklassen. Die Dauer der Erstförderung soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten. Über die Beendigung der Erstförderung entscheidet die zuständige Klassenkonferenz. Mit dem Ende der Erstförderung sind die Schülerinnen und Schüler einem Bildungsgang zuzuweisen, in dem in einer Regelklasse die Anschlussförderung erfolgt. Im Bereich der Sekundarstufe I ist der Übergang immer mit einer schulformbezogenen Bildungsgangentscheidung verbunden.

Der Übergang in die Klasse 10 einer Sekundarstufe I Schule setzt den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 voraus und kann nur erfolgen, wenn diese Bedingung erfüllt ist.

Für den Übergang in die Bildungsgänge des Regelsystems ist ein systematisch betriebenes und strukturiertes Übergangsmanagement erforderlich. Durch einen gesicherten und vereinbarten Verfahrensablauf werden alle Beteiligten, die betroffenen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Verantwortlichen beim Schulträger, die zuständigen Schulaufsichtsbehörden und nicht zuletzt die Schulen selbst in geeigneter Weise eingebunden. Gleichzeitig soll ein ausreichender Planungsvorlauf für die notwendigen Umsetzungsschritte und Entscheidungen, z. B. zur Bildung von Überhangklassen oder andere schulorganisatorische Maßnahmen, geschaffen werden.

Im Regelfall wird in den „Zeugniskonferenzen“ im Januar festgelegt, ob die Erstförderung auch im nächsten Schuljahr fortgesetzt oder in welchen passenden Jahrgang und Bildungsgang der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin im kommenden Schuljahr integriert werden soll. Die Entscheidung für einen Bildungsgang soll möglichst endgültig sein. Entscheidet sich die Klassenkonferenz im Januar für eine sofortige Beendigung der Erstförderung, verbleibt der betreffende Schüler/die Schülerin grundsätzlich bis zum Ende des 2. Schulhalbjahres in einer Regelklasse an der eigenen Schule.

Die bezirksweite Auswertung der Entscheidungen der „Zeugniskonferenzen“ ist der erste Schritt für die Planung des kommenden Schuljahres. Es ergeben sich hieraus weitgehend verlässliche Planungsdaten für den Bedarf an bildungsgangbezogenen Regelklassenplätzen in den Schulen.

Eine Entscheidung über die Fortführung der Erstförderung bzw. die Anschlussförderung in Regelklassen der schulformbezogenen Bildungsgänge erst zu den „Versetzungskonferenzen“ zum Ende des Schuljahres ist zu spät, um die Versorgung aller betreffenden Schülerinnen und Schüler mit Plätzen in Regelklassen bis zum Beginn des nächsten Schuljahres sichern zu können.

Der Bezugserlass sieht die Möglichkeit vor, dass die für die Anschlussförderung zuständige Zeugniskonferenz der Regelklasse, welcher der Schüler/ die Schülerin zugeordnet wurde, nach einem halben Jahr die Konferenzentscheidung vom Januar des Jahres korrigieren kann. An Schulen des gegliederten Schulsystems stellt die Konferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der erfolgten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung des Schülers/der Schülerin fest, ob die Schulform gewechselt werden muss. Der Schulformwechsel wird gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung Sekundarstufe I den Erziehungsberechtigten empfohlen.

Für ein reibungsloses Übergangsmanagement ist der folgende Ablauf erforderlich:

November/Dezember
Information und Beratung • Die Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und deren Erziehungsberechtigte werden in die Beratung über die Bildungsgänge der Sekundarstufe I mit einbezogen. • Die Schulen mit einer Sekundarstufe I beraten die SuS und deren Erziehungsberechtigte über die Anschlussperspektiven nach der Sekundarstufe I. • Die Berufskollegs informieren die Schulen mit einer Sekundarstufe I über ihre Bildungsgänge und Berufsfelder sowie über das Anmeldeverfahren. • Von den Berufskollegs und Schulen mit einer Sekundarstufe I werden gemeinsame, ggf. schulübergreifende Informations- bzw. Beratungsveranstaltungen durchgeführt.
Januar
Insgesamt entscheiden die Klassenkonferenzen der Schulen mit Kindern in der Erstförderung • über Lernstandsberichte für die Kinder in der Erstförderung, • über die Fortsetzung bzw. Beendigung der Erstförderung im kommenden Schuljahr, • über die Anschlussförderung im Bildungsgang einer Regelklasse, der der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers entspricht, im kommenden Schuljahr, • im Bedarfsfall über den Schulformwechsel bzw. den Bildungsgangwechsel im kommenden Schuljahr. • Entscheidet die Konferenz die sofortige Beendigung der Erstförderung, ordnet sie den Schüler/die Schülerin einer Regelklasse der eigenen Schule zu. In der Praxis hat es sich als pädagogisch sinnvoll erwiesen, die Kinder vorrangig altersgemäß einer Regelklasse zuzuordnen. Hier sind immer wieder Einzelfallentscheidungen notwendig. Grundsätzlich gilt für die Entscheidungen der Klassenkonferenzen, dass die frühestmögliche Beendigung der Erstförderung anzustreben ist. Eine im Einzelfall unterjährige Entscheidung zur Beendigung der Erstförderung ist grundsätzlich möglich. Sie setzt einen freien Regelklassenplatz voraus. Der im Bezugserlass genannte Rahmen für die Erstförderung von zwei Jahren kann nur in begründeten Fällen überschritten werden. Die Festlegung, den Übergang an den Schuljahresbeginn zu koppeln, bedeutet, dass für Schülerinnen und Schüler die Regeldauer von zwei Jahren für die Erstförderung überschritten werden kann. Grundschulen mit Erstförderung In den Klassenkonferenzen der Grundschulen ist eine prognostische Entscheidung zu treffen, ob die Beendigung der Erstförderung und damit der Übergang in den Bildungsgang einer Regelklasse zum Beginn des nächsten Schuljahres möglich sind.

- Ist der Übergang in die Sekundarstufe I erforderlich, erhalten die betreffenden Schülerinnen und Schüler eine begründete Schulformempfehlung, die - im Sinne der weiteren Förderung - zielführende Aussagen zu den Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache beinhaltet. Mit der Schulformempfehlung müssen sie am Anmeldeverfahren teilnehmen.
- Der Schulträger fragt kurzfristig die Personendaten ab, um den Schulen die notwendigen Anmeldebögen zur Verfügung stellen zu können.
- Falls die Fortsetzung der Erstförderung geboten erscheint, ist ggf. zu entscheiden, ob aus Altersgründen eine Fortführung der Erstförderung in einer Schule mit einer Sekundarstufe I erforderlich ist.
- Die zuständige Klassenkonferenz entscheidet ebenfalls über die Beendigung der Erstförderung und die Anschlussförderung in einer Grundschulregelklasse der Jahrgänge 1 - 4.

Schulen der Sekundarstufe I mit Erstförderung

- Ist der Übergang in eine Regelklasse eines schulformspezifischen Bildungsganges erforderlich, entscheidet die Klassenkonferenz über den Bildungsgang für die Anschlussförderung. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:
 - o Die Entscheidung für einen Bildungsgang und die Jahrgangsstufe muss sich an der Gesamtheit der Potenziale der einzelnen Schülerinnen und Schüler und der zu erwartenden Lernentwicklung zu orientieren.
 - o Bezugspunkt für die Entscheidung sollte nicht ausschließlich die „Leistungsnorm“ des Jahrgangs sein.
 - o Auf der Basis der Potentialeinschätzung sollten der Bildungsgang und die Jahrgangsstufe beschlossen werden, welche bei konsequenter Anschlussförderung auf den höchst möglichen Schulabschluss abzielen. Die Beteiligung aller Schulformen vor Ort an der Anschlussförderung der Kinder und Jugendlichen ist ein erklärtes Ziel.
 - o Die Entscheidung der Klassenkonferenz muss Anhaltspunkte für die Anschlussförderung und Unterstützung (fachlich, sprachlich, gendersensibel, altersgerecht, sozial) enthalten.
- Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, planen die Klassenkonferenzen die Fortsetzung der Ausbildung in der Sekundarstufe II, die in der Regel am Berufskolleg erfolgt.
- Mit dem Zeugnis informieren alle Schulen die Erziehungsberechtigten über die Entscheidung der zuständigen Konferenz zur Fortsetzung der Förderung im kommenden Schuljahr.
- Die Schulleitungen fassen jeweils die Konferenzergebnisse der Schule in Listen zusammen. Diese werden der zuständigen Schulaufsicht, der/dem zuständigen Generalistin/Generalisten, der Seiteneinsteigerberatung und ggf. für weitere Planungen dem Schulträger zur Verfügung gestellt. Die Schulaufsicht stellt den Schulen Formulare für die zahlenmäßige Erfassung der Konferenzentscheidung zur Verfügung.

Februar**Beteiligung von Schülerinnen und Schülern aus Grundschulen am regulären Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen**

- Schülerinnen und Schüler mit einem Aufnahmebogen und einer Schulformempfehlung genießen bei der Aufnahme an weiterführenden Schulen keine besonderen Rechte. Es ist kein besonderes Aufnahmekontingent für diese Schülergruppe vorgesehen.
- Nach Abschluss des Anmeldezeitraumes bestätigt die weiterführende Schule der Grundschule die Aufnahme.

Übergang zur Anschlussförderung in Regelklassen der Bildungsgänge der Grundschule und weiterführenden Schulen

- Die Schulen berücksichtigen bei ihren Entscheidungen die Elternwünsche zur weiteren Beschulung.
- Die Schulleitung prüft die Unterbringungsmöglichkeiten von Schülern in Regelklassen der eigenen Schule ohne eine mögliche Regelklassenteilung. Dabei gelten für die Schulformen mit einer **Sekundarstufe I** die oberen Bandbreitenwerte.
- Für **Grundschulen** werden laut Verordnung ausschließlich Aussagen zur Bildung von Eingangsklassen gemacht (siehe VO zu § 93 SchulG, § 6a: (1) „... für zu bildende Klassen gilt die Bandbreite 15-29. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt.“). Ausnahmen (Zusammenlegung oder Teilung von Klassen) kann die Schulaufsicht in besonderen Fällen zulassen.
- Die Schülerinnen und Schüler, für die auf der Grundlage der vorhandenen Schulplätze ein Regelklassenplatz voraussichtlich vorhanden ist, werden im Rahmen der Schülerprognose einkalkuliert, ohne dass zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch auf einen Regelklassenplatz an der Schule abgeleitet werden kann. Sind durch die zuständigen Konferenzen mehr Übergänge in Regelklassen der Sekundarstufe I beschlossen worden, als freie Plätze in den vorhandenen Klassen besetzt werden können, prüft die Schulleitung, ob die Einrichtung einer Überhangklasse an der eigenen Schule möglich ist. Grundlage für die Prüfung ist die Verfügung der Bezirksregierung Münster zur Bildung von Überhangklassen an bestehenden Schulen vom 26.01.2016 (siehe Seite 46). Das Ergebnis der Prüfung teilt die Schulleitung der zuständigen Schulformaufsicht mit. Der Schulträger prüft ggf. weitergehende schulorganisatorische Maßnahmen. Das Dezernat 48 steht in diesen Prozessen beratend zur Verfügung.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht in Regelklassen der eigenen Schule gefördert werden können, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die aktuelle Schule nimmt Kontakt mit einer Schule der Wahl auf und erhält unmittelbar Auskunft über die Aufnahmemöglichkeit an der Schule.
- Die Eltern werden von der abgebenden Schule aufgefordert, ihre Kinder an der Aufnahmeschule persönlich anzumelden.
- Aufnahmezusagen von Schulleitungen anderer Schulen gelten als Platzreservierung in den betreffenden Klassen und können bei der Bildung von Überhangklassen berücksichtigt werden.
- Den Eltern der für den Übergang in die Regelklasse eines Bildungsgangs vorgesehenen Kinder ist es freigestellt, auch an anderen als der vorgeschlagenen

Schule um Aufnahme nachzusuchen. Schulen, die neu zugewanderte Kinder nach einer Erstförderung aufnehmen, ohne von einer Erstförderschule angesprochen worden zu sein, melden die Aufnahmen der Herkunftsschule der Schülerin/ des Schülers.

- Wünschen mehr Eltern von in Regelklassen des Bildungsganges der Schule übergehenden Kindern den Verbleib an der Schule, als die Schule in eigenen Regelklassen aufnehmen kann, entscheidet die Schule über den Verbleib nach den gültigen Kriterien zur Aufnahme in der Ausbildungsordnung (APO-SI §1(2)). Bei der Prüfung sind ggf. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen zu berücksichtigen, die dort wegen fehlender Bildungsgangeignung nicht in eine Regelklasse übergehen können.

Schülerinnen und Schüler, für die kein bildungsgangbezogener Regelklassenplatz gefunden werden kann, werden von der abgebenden Schule in einer Sammelmeldung dem Schulträger mitgeteilt.

Darüber hinaus setzt die Schulleitung den Schulträger und die zuständige Schulaufsicht in Kenntnis, ob an der eigenen Schule eine Regelklassenteilung räumlich möglich ist. Die Benachrichtigung des Schulträgers ist auch dann erforderlich, wenn die Zügigkeit bisher nicht ausgeschöpft war.

Bei prognostischen Angaben zur Schülerzahl (vom MSB erhobene Schülerprognose mittels SchIPS) für das folgende Schuljahr berücksichtigen die Schulen folgende Veränderungen:

- Aufnahmezusagen werden bei den Angaben über die Schülerzahl positiv berücksichtigt,
- Abgänge aus der Erstförderung werden, sofern die Plätze nicht unmittelbar neu besetzt worden sind, bei prognostischen Angaben ebenfalls berücksichtigt.

März

Neueinrichtung von bildungsgangbezogenen Regelklassen

- Die Schulträger prüfen die Notwendigkeit der **Neueinrichtung weiterer Regelklassen** an ausgewählten Schulstandorten mit einer **Sekundarstufe I** als Überhangklasse im Sinne der Verfügung vom 26.01.2016 bzw. die Ausweitung der Zügigkeit.
- Für **Grundschulen** gelten die o. g. Regelungen der VO zu § 93 SchulG, § 6a. Die Bildung weiterer Grundschuleingangsklassen in einer Kommune zum 01.08. eines Jahres kann bei nach dem Stichtag 15.01. gestiegenen Schülerzahlen auf Antrag erfolgen. Grundlage ist § 6 a Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. Die Bildung ist nur zulässig, wenn die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschritten wird.
- Die zuständige Schulformaufsicht bzw. Dezernat 48 beraten die Schule und den Schulträger ggf. bezüglich der konkreten Antragstellung für die geplanten weiteren Regelklassen. Kreisangehörige Gemeinden stimmen sich bei Bedarf bezüglich der schulischen Versorgung der neu zugewanderten Kinder im Sinne des § 80 (4) SchulG unter Beteiligung des Kreises miteinander ab. Das Dezernat 48 der Bezirksregierung bietet in Zusammenarbeit mit der schulfachlichen Aufsicht für diesen Fall Beratung und ggf. moderative Unterstützung an. Die Durchführung

Regionaler Schulaufsichtskonferenzen (Integrationskonferenzen) stellt eine weitere Möglichkeit dar.

- Bei der abzugebenden Schülerprognose für das nächste Schuljahr sind nur die Schülerinnen und Schüler anzugeben, die nach dem zum Zeitpunkt der Prognose vorliegenden Kenntnisstand (insbesondere Beschlüsse der Klassenkonferenzen) in der jeweilige Klasse der Schule unterrichtet werden.

März - April

Die Schulträger bitten das Dezernat 48 der Bezirksregierung Münster um Zustimmung zur Bildung von Überhangklassen. Plant der Schulträger eine dauerhafte Zügigkeitserhöhung oder andere schulorganisatorische Maßnahmen, ist ein formelles Genehmigungsverfahren einzuleiten. Die Prüfung der eingehenden Anträge im Dezernat 48 erfolgt unter Einbindung der zuständigen schulfachlichen Aufsicht aller Schulformen, die im Gebiet des Schulträgers vertreten sind.

Mai

Vorbereitungen für das kommende Schuljahr

- Die Aufnahmezusagen an Eltern der Schülerinnen und Schüler, die in den neuen Regelklassen aufgenommen werden, werden versandt.
- Die Schulen, an denen Regelklassen neu gebildet werden, benachrichtigen die betroffenen Eltern und Schüler.
- Der weitere Bedarf an Plätzen zur Erstförderung im kommenden Schuljahr wird auf der Grundlage der Bedarfsermittlung durch die Seiteneinsteigerberatung in Zusammenarbeit mit den Schulamtsgeneralisten berechnet.
- Die Regionale Schulaufsichtskonferenz (Integrationskonferenz) wird über das für das kommende Schuljahr geplante Erstförderangebot unterrichtet. Bei einer notwendigen Neueinrichtung weiterer Vorbereitungsklassen erhält die/der Bezirksgeneralistin/Bezirksgeneralist für Integration umgehend Mitteilung.

Juni - Juli

Abschluss des Verfahrens für das laufende Schuljahr:

- In den Grundschulen beschließen die Klassenkonferenzen formell die Versetzung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die in die Sekundarstufe I übergehen.
- In den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler zum kommenden Schuljahr in den Bildungsgang einer Schule der Sekundarstufe I übergehen, entscheiden die Klassenkonferenzen abschließend über die Beendigung der Erstförderung.

5 Anschlussförderung in Regelklassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I

5.1 Prinzipien der Anschlussförderung

Die Phase der Anschlussförderung beginnt für die Schülerinnen und Schüler mit der Unterrichtung im Bildungsgang.¹ In der Regel ist dies der Schuljahresbeginn. Voraussetzung ist der Beschluss der zuständigen Klassenkonferenz im Sinne von Absatz 4.1.2 des Erlasses BASS 13-63 Nr.3.

Die Kinder und Jugendlichen werden fortan in den Fächern der Stundentafel und auf der Grundlage der Kompetenzerwartungen der Lehrpläne unterrichtet.

In der Erstförderphase haben die zugewanderten Kinder und Jugendlichen sprachliche Basiskompetenzen in Deutsch erworben und sind in einzelnen Fächern auf der Grundlage ihres individuellen Lernstands an die fachlichen Kompetenzerwartungen des Regelunterrichtes herangeführt worden.

In der Phase der Anschlussförderung nehmen die zugewanderten Schülerinnen und Schüler voll umfänglich am in der Stundentafel vorgesehenen Unterricht in allen Fächern teil.

Um den Bildungserfolg entsprechend der individuellen Möglichkeiten der zugewanderten Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen bzw. zu sichern, erhalten diese zusätzlich weitere Förderung zum Ausbau ihrer bildungs- und fachsprachlichen Kompetenzen.

Nach Maßgabe des Haushalts stellt die Schulaufsicht für diese Förderangebote den Schulen auf Antrag Integrationsstellen zur Verfügung.

Im Zuweisungsbescheid an die Schulen sind die Stellen für die Durchführung dieser Förderangebote eigens unter dem Begriff "Anschlussförderung" (AF) ausgewiesen. Die Zuweisung von Stellen für die Anschlussförderung ist an diesen Zweck gebunden. Die Stellen werden ausschließlich für die Fördermaßnahmen im Rahmen der Anschlussförderung eingesetzt und sind in der ASD entsprechend auszuweisen.

Die Ziele der Anschlussförderung sind:

- Auf- und Ausbau bildungssprachlicher Kompetenzen, welche für den erfolgreichen Erwerb des angestrebten Schulabschlusses erforderlich sind,
- die fachliche Förderung unter besonderer Berücksichtigung der fachsprachlichen Anforderungen,
- die Förderung bei der Anwendung erforderlicher Lerntechniken und Arbeitsformen,
- die Förderung sozialer Kompetenzen,
- die Förderung zur möglichen Integration in das Sprachangebot der Schule.

Der unterschiedliche Förderbedarf der integrierten Kinder und Jugendlichen erfordert eine individuelle Förderplanung durch die zuständige Klassenkonferenz.

¹ Gemäß Rahmenkonzept entscheidet die Klassenkonferenz über die Integration in den Bildungsgang. Erst mit Wirksamwerden des Konferenzbeschlusses wird der betreffende Schüler bzw. die Schülerin nach den Vorschriften für den Bildungsgang unterrichtet.

Für die organisatorische Umsetzung der Förderung

- in außendifferenzierten Gruppen (zusätzlich zum Stundentafelunterricht) und/oder
- in Binnendifferenzierung (ggf. durch Teamteaching) im Fachunterricht

ist die Schule zuständig.

In ihrer Verantwortung liegen auch die Entwicklung eines schulischen Förderkonzeptes für die Anschlussförderung und die möglichst effektive Nutzung der vorhandenen Stellenressourcen. Entscheidendes Kriterium für die Bildung von Fördergruppen ist der gleiche oder ähnliche Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern, nicht ihre Bildungsbiografie. Eine Gruppenbildung aus zugewanderten und nicht zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist möglich.

Die Anschlussförderung bestimmt sich durch die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und kann bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses dauern.

Die Förderung der Bildungssprache in allen Fächern durch sprachsensiblen Fachunterricht, in dem individuelle Förderbedarfe erkannt und kommuniziert werden, ist die Grundbedingung für eine erfolgsorientierte Anschlussförderung. Die zusätzlichen Fördermaßnahmen in der Anschlussförderung orientieren sich inhaltlich eng am Fachunterricht der besuchten Jahrgangsstufe.

Die Schule fördert in allen Unterrichtsfächern den Erwerb der Bildungssprache im Sinne des „Referenzrahmens Schulqualität NRW“ systematisch und koordiniert.

Dazu stimmt die Schule die Fachkonferenzbeschlüsse zur Unterstützung der sprachlichen Entwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler in allen Fächern mit der Lernprogression im Fach „Deutsch“ ab.

Sie dokumentiert die Festlegungen zur Bildungssprache und dem sprachsensiblen Fachunterricht im Schulprogramm und konkretisiert die getroffenen Vereinbarungen in den schulinternen Lehrplänen und den verbindlichen Absprachen zur Leistungsbewertung.

5.2 Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler in der Anschlussförderung

BASS 13-63 Nr.3, 6.1: *„Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der von Ihnen besuchten Schulform. [...]“*

Demgemäß gelten für die Schülerinnen und Schüler in Anschlussförderung auch die Versetzungsbedingungen der jeweils besuchten Schulform vollumfänglich. Im Unterschied zu den Lernstandsberichten in der Erstförderung enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler in der Anschlussförderung nun zwingend Ziffernnoten.

BASS 13-63 Nr.3, 6.4: *„Bei der Beurteilung der Leistungen sollen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden, soweit die jeweils anzuwendende Ausbildungs- und Prüfungsordnung es zulässt.“*

„Angemessen berücksichtigt“ bedeutet eine individuelle Abwägung in jedem Einzelfall. Dabei dürfen nur die sprachlich bedingten Erschwernisse des Lernens beachtet werden. Wenn aufgrund dieser Abwägung eine Anhebung der Note als sinnvoll erscheint, kann

diese **im Ausnahmefall** vorgenommen werden; **dies ist auf keinen Fall ein Automatismus, sondern eine restriktiv anzuwendende Ausnahme nach einer sehr differenzierten Abwägung.** Auch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I mahnt bei der Notenfindung eine angemessene Berücksichtigung von Alter, Lernstand und Muttersprache der Schülerinnen und Schüler an: BASS, 13-21 Nr. 1.1, § 6 (6) *„Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.“* **Diese Regelung ermöglicht somit neben der Berücksichtigung häufiger Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit durchaus auch die Würdigung der bereits genannten individuellen Umstände in Form einer Leistungsaufwertung. Dies gilt für alle Fächer.**

Im Falle einer Notenanhhebung könnte eine mögliche Zeugnisbemerkung folgendermaßen lauten: „Die Note im Fach ... wurde gemäß Erlass 13-63 Nr.3, (6.4) unter Berücksichtigung der sprachlichen Erschwernisse des Lernens angehoben“. Zudem wird empfohlen, im Protokoll der Zeugniskonferenz eine genauere Begründung festzuhalten.

Eine Erläuterung der im Zeugnis bescheinigten Leistungen ist grundsätzlich in einem Beiblatt möglich. Die Gestaltung obliegt der Schule, angemessen ist die Bezeichnung „Lernentwicklungsbericht“.

BASS 13-21 Nr. 1.1, APO SI § 22 Absatz 3: *„Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.“*

Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler in Anschlussförderung die Versetzungsbedingungen der besuchten Schulform nicht, so kann unter den genannten Voraussetzungen eine prognostische Versetzung erfolgen. Zu beachten ist jedoch, dass Erleichterungen bei der Vergabe von Abschlüssen nicht möglich sind. Dies gilt in beiden beschriebenen Formen der Berücksichtigung von Lernrückständen.

Die Verfügungen zu den Zentralen Prüfungen für Haupt-, Real-, Sekundar-, Gesamt- und Förderschulen enthalten unter II.7 Regelungen für die Prüfung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn der Klasse 9 oder später nach NRW gekommen sind.

6 Förderung in der Sekundarstufe II

Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Jugendlichen 18 Jahre alt werden. Dies gilt auch für neu zugewanderte Jugendliche, unabhängig davon, ob sie bereits eine Schule in NRW besucht haben. Die Erfüllung der Schulpflicht ist u. a. durch den Besuch eines Berufskollegs oder einer gymnasialen Oberstufe gegeben. In den Kapiteln 6.1 und 6.2 werden diese beiden Wege ausführlich erläutert.

Für den Eintritt in die Schulformen der Sekundarstufe II gelten dieselben Bedingungen wie für Jugendliche, die das deutsche Schulsystem vollständig oder weitgehend durchlaufen haben.

Die Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht beim Übergang obliegt, wie bei allen Schülerinnen und Schülern, den abgebenden Schulen bzw. Schulträgern und ist durch die Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 07.01.2010 (siehe Kapitel 10.2 Seite 50) geregelt. Soweit die Jugendlichen erstmalig in der Sekundarstufe II der Schulpflicht unterliegen, haben die Kommunen bzw. die von ihnen bestimmten Stellen die Pflicht, darauf zu achten, dass eine Schule besucht wird.

6.1 Aufnahme in das Berufskolleg

Die Aufnahme von jugendlichen Zuwanderern in ein Berufskolleg vollzieht sich nach denselben Vorschriften und Zuständigkeiten wie bei den übrigen Jugendlichen, die die Schulpflicht in der Sekundarstufe I erfüllt haben. So gibt es am Ende der Schulpflicht in der Sekundarstufe I die Möglichkeit, in eine duale Berufsausbildung, in eine berufsvorbereitende Maßnahme bei einem Träger und/oder in ein Berufskolleg zu wechseln. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des letzten Schulhalbjahres in der Sekundarstufe I am Berufskolleg ihrer Wahl an, soweit nicht andere Ausbildungswege (Praktika bei Maßnahmenträgern, berufsvorbereitende Maßnahmen, duale Ausbildungen, Ausbildungen, die außerhalb des öffentlichen Schulsystems absolviert werden) gewählt werden. Vorrangiges Kriterium für die Anmeldung ist der angestrebte Berufsfeldwunsch. Wichtig sind deshalb für die aufnehmenden Berufskollegs Informationen zu affinen beruflichen Bereichen und Elementen der Berufsorientierung, die in der Sekundarstufe I z. B. im Rahmen des Arbeitslehreunterrichtes, im Kontext von Maßnahmen der Berufswahlorientierung oder des Programms „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (siehe auch Kapitel 9) absolviert worden sind.

Der Erfolg in dieser Schulform ist eng damit verknüpft, dass die Schülerin bzw. der Schüler eine Affinität zu den beruflichen Bezugsbereichen entwickelt. Häufig gelingt es bei jugendlichen Zuwanderern allerdings nicht, schon vor der Aufnahme ins Berufskolleg geeignete berufliche Schwerpunkte zu ermitteln. Das kann ggf. dazu führen, dass die Aufnahme in einem Berufskolleg erfolgt, zu dessen beruflichen Fachbereichen keinerlei Affinität besteht oder entwickelt werden kann. Dies kann einen Wechsel des Berufskollegs zur Folge haben, um den Erfolg der schulischen Ausbildung sicherzustellen. Regional arbeiten die Berufskollegs konzeptionell so zusammen, dass trotz der beruflichen Prägungen der Schulen auch Berufsfelder anderer Fachbereiche bekannt gemacht werden.

Soweit keine hinreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden, um dem Unterricht zu folgen, werden eigene Klassen, sogenannte Internationale Förderklassen, gebildet. Für eine Einschätzung des Leistungsstands insbesondere in Bezug auf die erworbenen Sprachkompetenzen sind ergänzende Informationen aus der Sekundarstufe I, wie sie

bspw. die Sprachstandsbeschreibung liefert, hilfreich. Sie bieten den aufnehmenden Berufskollegs eine Orientierung, inwieweit die Aufnahme in eine Internationale Förderklasse erfolgen sollte. Je nach Umfang der nachgewiesenen Sprachkenntnisse, aber auch nach Anzahl der eingerichteten Klassen in einem Berufskolleg können diese Hinweise zur Bildung unterschiedlicher Leistungsgruppen dienen – eventuell in Absprache mit den Nachbarberufskollegs. Dies gilt insbesondere dann, wenn grundsätzlich erst eine Alphabetisierung erfolgen muss.

Mit einem Abschluss aus der Sekundarstufe I oder aus der Internationalen Förderklasse erfüllen die jugendlichen Zugewanderten die Aufnahmevoraussetzungen der Berufsfachschule I gem. § 2 Nr.1 i.V.m. § 5 Abs.1 Anlage B zur APO-BK, in der berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vermitteln werden.

Ebenso erfüllen sie die Aufnahmevoraussetzungen für die 2-jährige Berufsfachschule gem. § 2 Nr.3 i.V.m. § 5 Abs.3 Anlage B zur APO-BK, in der ein Berufsabschluss nach Landesrecht (Sozialassistent/-in - ggf. mit Schwerpunkt: Heilerziehungspflege -, Kinderpfleger/-in, Assistent/-in für Ernährung und Versorgung - Schwerpunkt: Service - und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss oder der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermittelt werden. Für den Besuch dieser Bildungsgänge ist keine Leistungsfeststellungsprüfung erforderlich, da eine Aufnahme mit einem Abschluss aus der Ausbildungsvorbereitung möglich ist.

Mit dem Abschluss aus der Internationalen Förderklasse sind die Absolventinnen und Absolventen ggf. darüber hinaus dazu berechtigt, weiterführende Bildungsgänge am Berufskolleg zu besuchen, die grundsätzlich höhere Aufnahmevoraussetzungen erfordern (BFS II und die Bildungsgänge der Anlagen C und D zur APO-BK) würden, wenn der zum Besuch eines solchen Bildungsganges erforderliche Leistungsstand gem. VV 23.1.3. zu Anlage A zur APO-BK durch eine Leistungsfeststellungsprüfung festgestellt worden ist.

Für die Förderung im Berufskolleg sind die Fallgruppen „Erstförderung“ und „Anschlussförderung“ sowie „Wechsel von der Sekundarstufe I in das Berufskolleg“ zu unterscheiden.

6.1.1 Fallgruppe I: Erstförderung im Berufskolleg

Berufsschulpflichtige Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die erstmals eine deutschsprachige Schule besuchen, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen und die keinen formalen Schulabschluss nachweisen, besuchen eine Internationale Förderklasse im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung. Sie können die Internationale Förderklasse einmal wiederholen, sofern sie am Ende des Schuljahres noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen und diese Defizite auch nicht durch Stütz- und/oder Förderkurse ausgeglichen werden können.

Die Internationalen Förderklassen sind eine besondere Form der Ausbildungsvorbereitung und haben neben dem Spracherwerb die berufliche Orientierung und die Ausbildungsvorbereitung zum Ziel. Dazu arbeiten die Berufskollegs intensiv mit Praktikums- und Ausbildungsbetrieben und der Agentur für Arbeit zusammen. Bei Bedarf richten die Kreise und kreisfreien Städte mit Zustimmung der Bezirksregierung Internationale Förderklassen an ihren Berufskollegs ein (siehe VV 22.3 zu § 22 Abs. 3 Anlage A zur APO-BK). Internationale Förderklassen sind an den Berufskollegs des Bezirks flächendeckend eingerichtet.

Jugendliche Zugewanderte können die Internationale Förderklasse mit einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss beenden.

6.1.2 Fallgruppe II: Anschlussförderung im Berufskolleg

Sobald ein formaler Schulabschluss in der Internationalen Förderklasse erreicht wurde, erfolgt die Anschlussförderung in einem Bildungsgang der Berufsfachschule. In diesen Bildungsgängen ist eine zusätzliche Förderung im Fach Deutsch/Kommunikation möglich. Diese ist im Vergleich zu einer Internationalen Förderklasse vom Umfang eingeschränkt.

6.1.3 Fallgruppe III Wechsel von der Sekundarstufe I in das Berufskolleg (Anschlussförderung)

Die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungs-/Sorgeberechtigten melden sich zu Beginn des letzten Schulhalbjahres in der Sekundarstufe I im Rahmen des üblichen Anmeldeverfahrens am Berufskolleg ihrer Wahl an. Sollten sie einen Vertrag mit einem Maßnahmenträger oder einen Ausbildungsvertrag nachweisen, werden sie an den entsprechenden Berufskollegs und in die Bildungsgänge aufgenommen, denen diese Ausbildungen bzw. Maßnahmen zugeordnet sind.

Wenn die Jugendlichen einen formalen Schulabschluss mitbringen, werden sie in den entsprechenden Bildungsgang (z. B. Berufsfachschule) im Fachbereich ihrer Wahl aufgenommen. Haben sie keinen formalen Schulabschluss, werden sie in die Ausbildungsvorbereitung aufgenommen.

Soweit sie die Sekundarstufe I nur kurzfristig besucht und am Ende des Besuchs der Sekundarstufe I noch nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse für den Besuch der vollzeitschulischen Bildungsgänge am Berufskolleg erworben haben, können sie in eine Internationale Förderklasse aufgenommen werden (siehe VV 22.3 zu § 22 Abs. 3 Anlage A APO-BK).

Nur in begründeten Einzelfällen können nach Entscheidung durch die Schulleitung auch Jugendliche eine Ausbildungsvorbereitung besuchen, die bereits einen formalen Schulabschluss erreicht haben.

6.1.4 Verfahrensregelungen zum Übergangsmanagement von der Sekundarstufe I in die Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg

Der Übergang aus der Sekundarstufe I in ein Berufskolleg setzt die persönliche Anmeldung einer Schülerin/eines Schülers an einem Berufskolleg voraus. Bei der Anmeldung sind konkrete Angaben zur Person, dem bisherigen Bildungsweg, der Dauer der sprachlichen Erstförderung in der Sekundarstufe I, der voraussichtlich erreichten Sprachkompetenz, den Erfahrungen aus berufswahlorientierenden Maßnahmen und den Berufsweldwünschen vorzulegen (siehe Kapitel 3.2.2.3, Seite 24).

Das Verfahren besteht aus vier Phasen:

- I. Information und Beratung
- II. Halbjahreszeugnis, Empfehlung zur Berufsweldwahl, Begleitbogen
- III. Anmeldung
- IV. Aufnahme in das Berufskolleg, ggfs. Koordinierung der Aufnahme

Für ein reibungsloses Übergangsmanagement ist der folgende Ablauf erforderlich:

November/Dezember
Information und Beratung Die Schulen mit einer Sekundarstufe I und die Berufskollegs arbeiten bei der Gestaltung des Übergangs zusammen. - Die Schulen mit einer Sekundarstufe I beraten die Schülerinnen und Schüler über die Anschlussperspektiven nach der Sekundarstufe I. - Die Berufskollegs informieren die Schulen mit einer Sekundarstufe I über ihre Bildungsgänge und Berufsfelder sowie über das Anmeldeverfahren. - Von den Berufskollegs und Schulen mit einer Sekundarstufe I werden gemeinsame, ggf. schulübergreifende Informations- bzw. Beratungsveranstaltungen durchgeführt.
Januar
Halbjahreszeugnis, Empfehlung zur Berufsfeldwahl, Begleitbogen Die Klassenkonferenzen der Schulen mit einer Sekundarstufe I mit Schülerinnen und Schülern in der Erstförderung - prüfen, ob die Vollzeitschulpflicht gemäß § 37 Abs. 2 SchulG erfüllt ist, - prognostizieren, ob ein Schulabschluss der Sekundarstufe I erreicht werden wird und - sprechen eine Empfehlung hinsichtlich der Fortführung der Bildungslaufbahn in der Sekundarstufe II aus, falls keine Fortsetzung der Laufbahn in der Sekundarstufe I möglich oder gewünscht ist. Auf der Grundlage der Klassenkonferenzergebnisse erstellt die Schule einen „Lernstandsbericht während der Erstförderung“ (siehe Kapitel 3.2.2.1 Seite 23) und einen Begleitbogen für die Anmeldung am Berufskolleg. Auf der Grundlage des Gutachtens wird/werden im Begleitbogen der Berufsfeldwunsch/die Berufsfeldwünsche angegeben.
Februar
Anmeldung am Berufskolleg - Die Schülerinnen und Schüler melden sich durch ihre Erziehungs-/bzw. Sorgeberechtigten mit ihrem Lernstandsbericht und dem Begleitbogen (siehe Seite 54) persönlich an einem Berufskolleg an. - Für diese Schülerinnen und Schüler werden im zeitlichen Rahmen des regulären Anmeldeverfahrens nach Absprache ggf. gesonderte Termine eingerichtet und den Schulen mitgeteilt. - Die Anmeldungen erfolgen in der üblichen Weise.
März
Koordinierung der Schüleraufnahmen und Abschluss des Verfahrens - Die eingegangenen Anmeldungen werden von den Berufskollegs ausgewertet. - Auf dieser Grundlage erfolgt die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler durch die Schulen. - Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazitäten eines Berufskollegs und

gibt es in derselben Schulträgerschaft in erreichbarer Nähe dasselbe Bildungsangebot an einem anderen Berufskolleg, stimmen die beteiligten Schulen untereinander ab, wer welcher Schülerin/welchem Schüler ein Schulangebot macht. Kommen ggf. aufgrund der Vorbildung mehrere Berufskollegs in Frage, werden auch diese in die Abstimmungsprozesse einbezogen. Es gelten die Aufnahmekriterien im § 4 Allgemeiner Teil der APO-BK).

- Die Schulleitungen geben die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die für das jeweilige Berufskolleg für das Folgeschuljahr eine Aufnahmezusage erhalten haben, in der Schülerprognose für das nächste Schuljahr an. Diese Meldung bildet die Grundlage für die Lehrerversorgung der Berufskollegs.
- Sollte eine Schülerin/ein Schüler trotz ihres/seines Bemühens keinen Schulplatz erhalten, weist die zuständige Schulaufsicht diese Schülerin/diesen Schüler einem Berufskolleg zu.

Zum Ende des Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler von der abgebenden Schule ein Zeugnis bzw. einen Lernstandsbericht, wie es zuvor in den Kapiteln 3.2.2.1 und 3.2.2.2 (siehe Seite 24 f.) beschrieben worden ist. Die weitere sprachliche Förderung in der Ausbildungsvorbereitung wird nach Verabredung zwischen abgebender und aufnehmender Schule durch die Weitergabe der Sprachstandsbeschreibung unterstützt.

6.1.5 Zeugnisse am Berufskolleg

Die Zeugnisse entsprechen den Zeugnissen des besuchten Bildungsgangs. Nach dem erfolgreichen Besuch der Internationalen Förderklasse und dem Durchlaufen der Leistungsfeststellungsprüfung wird ggf. zusätzlich eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch des weiterführenden Bildungsganges (Anlage A 2.4 zur APO-BK) ausgestellt.

6.2 Übergang in die gymnasiale Oberstufe

6.2.1 Rahmenbestimmungen

Gemäß § 3 Abs. 2 APO-GOST können in die gymnasiale Oberstufe auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gleichwertig ist, und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können.

Für die Anerkennung der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ist die obere Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Münster (Dezernat 43, Generale Oberstufe) zuständig (vgl. das Verfahren im Einzelnen hierzu: Ziffer 3.2 der VV zu § 3 APO-GOST). Die Aufnahme im Sinne einer Einzelintegration in die gymnasiale Oberstufe kann nur nach Zustimmung erfolgen.

Die Bildung von Vorbereitungsklassen ist in der gymnasialen Oberstufe nicht möglich.

6.2.2 Verfahren für die Einzelintegration

- Vorprüfung durch die Schule gemäß § 3 APO-GOST:
 - o Alter gemäß § 3 Abs. 3 APO-GOST,
 - o hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 APO-GOST,
 - o Ausnahmegründe gemäß § 3 Abs. 4 APO-GOST,
- unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Bezirksregierung zwecks Vorklärung,
- Antrag auf Anerkennung des mittleren Schulabschlusses durch die Bezirksregierung Köln,
- ggf. Teilnahme des Schülers/der Schülerin am Unterricht ohne Rechtsanspruch auf endgültige Aufnahme zur Erfüllung der Schulpflicht und zur Förderung des Spracherwerbs (keine Aufnahme als Gast Schüler, keine Leistungsbewertung, keine Zeugnisse bis zur Entscheidung),
- Eingliederungsvorschlag der Schule an Dezernat 43 hinsichtlich der konkreten Kurswahlen und Förderung des Spracherwerbs.

Können Zugewanderte keine Zeugnisdokumente aufgrund der Fluchtsituation vorlegen, so muss in jedem individuellen Fall durch die Bezirksregierung geprüft werden, ob sie oder er mit einer Probezeit in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden kann. In solchen Fällen kommt es insbesondere darauf an, dass Beobachtungen aus der Erstförderung der bisher besuchten Schulen oder Schulformen zusammengestellt werden, die den Rückschluss auf die vorliegenden Voraussetzungen zum erfolgreichen Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglichen (Plausibilität). Dazu gehört auch die Würdigung und Einschätzung der Informationen, die die Zugewanderte bzw. der Zugewanderte über seine bisherige Laufbahn gibt. Die Schulaufsicht ist auch für die Entscheidung hinsichtlich der Fortführung einer Fremdsprache bzw. der Belegung einer neueinsetzenden Fremdsprache zuständig.

Während der Prüfung aller genannten Voraussetzungen unterliegen die Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht. Daher kann eine Schulleiterin/ein Schulleiter die Schülerinnen und Schüler unter der aufschiebenden Bedingung in die gymnasiale Oberstufe aufnehmen, dass die o. g. Aufnahmevoraussetzungen nach Prüfung erfüllt werden. Rechtlich handelt es sich somit um eine bedingte Aufnahme und der Begründung eines Schulverhältnisses, das dem Versicherungsschutz unterliegt.

In der Zeit, in der noch keine endgültige Aufnahme erfolgt ist, erhalten die Schülerinnen und Schüler noch keine Leistungsbewertungen und keine Zeugnisse, weil die Erteilung des Zeugnisses einen Verwaltungsakt darstellt, der die endgültige Aufnahme voraussetzt bzw. bewirken würde. Erbrachte Leistungen sind ggf. nachträglich (nach erfolgter Aufnahme) anzuerkennen.

Um Bildungsbrüche zu vermeiden, sollte die bedingte und/oder endgültige Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nur für die Schülerinnen und Schüler in Erwägung gezogen werden, denen prognostisch der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bzw. des schulischen Teils der Fachhochschulreife zugetraut wird.

7 Aufnahme in ein Weiterbildungskolleg

7.1 Aufnahme in die Abendrealschule

In den Bildungsgang Abendrealschule wird gemäß § 3 Abs. 1 APO-WBK aufgenommen, wer bei Eintritt

1. berufstätig ist oder mindestens sechs Monate berufstätig war,
2. den Hauptschulbildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und
3. das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Die Aufnahmevoraussetzung für die Aufnahme in die Abendrealschule, der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen beruflichen Tätigkeit, besteht grundsätzlich auch für neu zugewanderte Bewerberinnen und Bewerber. Da die geflüchteten oder zugewanderten Menschen einen Nachweis über berufliche Erfahrungen i. d. R. nicht beibringen können, sollten die Abendrealschulen in Beratungsgesprächen klären, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft machen kann, dass sie bzw. er in ihrer bzw. seiner Heimat berufliche Erfahrungen gesammelt hat. Das Beratungsgespräch sowie die Glaubhaftmachung sind zu dokumentieren und in die Akte der bzw. des Studierenden aufzunehmen.

Schulpflichtige Geflüchtete oder Zugewanderte ohne Deutschkenntnisse, die nicht einen Bildungsgang des Berufskollegs besuchen, jedoch den Hauptschulabschluss oder den mittleren Schulabschluss erwerben möchten, können im Rahmen der Erstförderung an der Abendrealschule zunächst an einem spezifisch auf ihre Bedürfnisse ausgerichteten Vorkurs teilnehmen.

Im Anschluss daran können diese geflüchteten oder zugewanderten Studierenden in einen Vorkurs gemäß § 4 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 1 APO-WBK aufgenommen werden, in dem sie auf den Übergang in das erste Semester der Abendrealschule vorbereitet werden. Es besteht die Möglichkeit, parallel zum Besuch dieses Vorkurses ein Praktikum abzuleisten bzw. einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Der Übergang bzw. die Einstufung in die Abendrealschule erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Beratung und auf dem Wege einer Einzelfallentscheidung durch die Schulleitung (vgl. § 5 Abs. 4 und 5 APO-WBK).

7.2 Aufnahme in das Abendgymnasium bzw. Kolleg

Für geflüchtete oder zugewanderte Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bildungsgänge Abendgymnasium oder Kolleg aufgenommen werden wollen, gelten die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 APO-WBK uneingeschränkt. Danach wird in diese Bildungsgänge aufgenommen, wer bei Eintritt

1. in das erste Fachsemester mindestens 18 Jahre alt ist und
2. eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, eine Berufsausbildung in einem schulischen Bildungsgang oder eine entsprechende Ausbildung in einem Beamtenverhältnis abgeschlossen hat oder
3. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweist. Auf die Dauer der Berufstätigkeit werden Dienstzeiten beim Militär und Zivildienst sowie Zeiten für einen abgeleisteten sozialen Dienst angerechnet. Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen

Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt. Nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann angerechnet werden.

Die Aufnahmevoraussetzung für die Aufnahme in die Bildungsgänge Abendgymnasium und Kolleg, der Nachweis einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit, besteht grundsätzlich auch für geflüchtete oder zugewanderte Bewerberinnen und Bewerber. Da diese einen Nachweis über berufliche Erfahrungen i. d. R. nicht beibringen können, ist in Beratungsgesprächen zu klären, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft machen können, dass sie in ihrer Heimat berufliche Erfahrungen über mindestens zwei Jahre gesammelt haben. Das Beratungsgespräch und die Glaubhaftmachung sind zu dokumentieren und in die Akte der bzw. des Studierenden aufzunehmen.

Geflüchtete oder zugewanderte Studierende ohne Deutschkenntnisse, die die Allgemeine Hochschulreife bzw. den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben möchten, können im Rahmen der Erstförderung zunächst an einem Vorkurs teilnehmen. Der Vorkurs kann wiederholt werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 APO-WBK entscheidet in Ausnahme- und Zweifelsfällen die obere Schulaufsicht über die Aufnahme in Kolleg bzw. Abendgymnasium.

Im Bildungsgang Abendgymnasium müssen Studierende gemäß § 3 Abs. 4 APO-WBK bis zum dritten Semester einschließlich berufstätig oder anerkannt arbeitssuchend gemeldet sein. Junge erwachsene Flüchtlinge oder Zuwanderinnen/Zuwanderer, die nicht berufstätig bzw. anerkannt arbeitssuchend sind, können nur in den Bildungsgang Kolleg aufgenommen werden, sofern die Aufnahmevoraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 APO-WBK erfüllt ist und darüber hinaus hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (§ 3 Abs. 2 Satz 1 APO-GOST) vorhanden sind.

Auf die Dauer der Berufstätigkeit werden u. a. militärische oder soziale Dienstzeiten angerechnet. Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt. Nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann angerechnet werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 APO-WBK entscheidet in Ausnahmefällen die obere Schulaufsicht über die Aufnahme ins Kolleg bzw. Abendgymnasium.

Im Bildungsgang Abendgymnasium müssen Studierende gemäß § 3 Abs. 4 APO-WBK bis zum dritten Semester einschließlich berufstätig oder anerkannt arbeitssuchend gemeldet sein.

Junge erwachsene Flüchtlinge oder Zuwanderinnen/Zuwanderer können nur in das Abendgymnasium bzw. Kolleg aufgenommen werden, sofern die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 APO-WBK erfüllt sind und darüber hinaus hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (§ 3 Abs. 2 Satz 1 APO-GOST) vorhanden sind. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsicht.

8 Sprachprüfungen

8.1 Sprachprüfung als Feststellungsprüfung²

Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungshintergrund, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben, die nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten und die Amtssprache ihres Herkunftslandes an der Schule nicht als Fremdsprache fortführen konnten, können zum Erwerb von Schulabschlüssen und Berechtigungen an einer Sprachprüfung der Amtssprache ihres Herkunftslandes (Feststellungsprüfung) teilnehmen.

Das Ergebnis der Prüfung tritt dann an die Stelle der Note der ersten oder zweiten Fremdsprache.

Das Niveau der Sprachprüfung ist abzustellen auf:

- den Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
- den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
- den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
- das Anspruchsniveau der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in einer fortgeführten Fremdsprache,
- die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen).

Die Anforderungen der Sprachprüfung müssen den Leistungsansprüchen entsprechen, die - bezogen auf die jeweilige Berechtigung bzw. den jeweiligen Abschluss - für die Pflichtfremdsprachen oder die Wahlpflichtfremdsprachen gelten.

Das Dezernat 48 der Bezirksregierung Münster ist als obere Schulaufsichtsbehörde für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfungen zuständig. Anträge sind an das Dezernat 48 zu richten.

Das momentan gültige Antragsformular zur Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung sowie weitergehende Informationen (Rundverfügung der Bezirksregierung Münster; Gegenüberstellung HSU und Sprachfeststellungsprüfung etc.) finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Münster unter folgendem Link:

http://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/schulrecht_schulorganisation_abschluesse_sprachen/sprachpruefungen/index.html

8.2 Sprachprüfung im Zuge der regelmäßigen Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht (HSU)³

Im Sinne des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 06.02.2012 und mit dem Ziel der Wertschätzung natürlicher Mehrsprachigkeit bieten Schulen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) an. Dieser ergänzt in der Regel im Umfang von fünf Wochenstunden den Unterricht und soll so weit wie möglich mit den anderen Fächern sowie außerunterrichtlichen

² vgl. dazu „Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen“; bereinigter RdErl. des Kulturministeriums v. 10.03.1992 (GABl. NW. I S. 67); BASS 13-61 Nr. 1

³ vgl. dazu § 5 Absatz 3, APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1/Nr. 1.2 und Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“; RdErl. des Ministeriums v. 28.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16); BASS 13-61 Nr. 2

Angeboten verknüpft werden.⁴

Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab, deren Ergebnis im Abschlusszeugnis bescheinigt wird. Eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung kann bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.⁵

Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden, insofern seitens der Schule ein entsprechendes Angebot vorgehalten wird.

⁴ Bei Gegebenheit entsprechender sächlicher, curricularer und personeller Voraussetzungen kann der herkunftssprachliche Unterricht an Schulen der Sekundarstufe I anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden. Vgl. dazu § 5 Absatz 1, APO-S I

⁵ Vgl. dazu § 5 Absatz 3, APO-S I

9 Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)

Nordrhein-Westfalen ist das erste Land mit einem voll eingeführten strukturierten Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA), in dem die Jugendlichen ab der Jahrgangsstufe 8 in aufeinander aufbauenden Standardelementen in ihrer Berufswahlkompetenz gestärkt und zu einer begründeten Berufs- und ggf. Studienwahlentscheidung geführt werden. In dieses vom Ausbildungskonsens NRW mit seinen vielfältigen Partnern im Jahr 2011 beschlossene System münden auch alle neu zugewanderten Jugendlichen ein.

Alle Jugendlichen, die sich nach einer erfolgreichen Teilnahme an der Erstförderung in der Jahrgangsstufe 8 eines Bildungsganges in der Sekundarstufe I befinden, nehmen regulär an allen KAoA-Maßnahmen teil. Jugendliche, die mit Jahrgangsstufe 9 in einen Bildungsgang der Sekundarstufe I übergehen, können rückwirkend an den Elementen der Jahrgangsstufe 8 teilnehmen.

Älteren Jugendlichen oder auch Schülerinnen und Schülern der Internationalen Förderklassen in den Berufskollegs steht seit dem 2. Schulhalbjahr 2016/17 die Maßnahme „KAoA-kompakt“ zur Verfügung. In „KAoA-kompakt“ werden eine zweitägige Potentialanalyse, eine zweitägige Berufsfelderkundung und dreitägige Praxiskurse bei einem Träger durchgeführt.

10 Anhang

10.1 Verfügung zur Bildung von Überhangklassen an bestehenden Schulen

Bezirksregierung Münster	
Bezirksregierung Münster • 48128 Münster An die Oberbürgermeister der Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster Landräte der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf An die Schulleitungen der Hauptschulen, Realschulen, Verbundschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Gesamtschulen im Regierungsbezirk Münster per Schulmail Schulorganisation Bildung von Überhangklassen an bestehenden Schulen Sehr geehrte Damen und Herren, insbesondere aufgrund der gegenwärtig hohen Anzahl zu beschulender Flüchtlingskinder, aber auch wegen einer großen Anzahl von Schulformwechslern oder zugezogener Kinder, stehen manche Schulträger vor der Notwendigkeit, schnell weitere Schulplätze zur Verfügung stellen zu müssen. Dafür kann die Bildung von Überhangklassen oder die Teilung von Klassen notwendig werden. Für die Einrichtung von Überhangklassen und für die Anhebung der Zügigkeit einer <u>neu errichteten</u> Schule im Errichtungsjahr ist es erforderlich, dass für jede neue Klasse (Anm.: an Sekundarschulen und Gesamtschulen) mindestens 25 Anmeldungen gemeindeeigener Kinder vorliegen müssen. An <u>fortgeführten</u> Schulen kann die Zustimmung zu einer Überhangklasse aber auch dann erteilt werden, wenn die dafür erforderlichen Anmeldungen nicht vollständig von gemeindeeigenen Kindern stammen. Ebenso gelten für fortgeführte Schulen die Klassenbildungswerte der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. Zu beachten ist	26.01.2016 Seite 1 von 4 Aktenzeichen: 48.02.01.01 Auskunft erteilt: Herr Kock Herr Sozigalla Durchwahl: 411-4110 / 4115 Telefax: 411-84110 Raum: N 2055 / N 2056 E-Mail: bernhard.kock @brms.nrw.de Dienstgebäude und Lieferanschrift: Albrecht-Thaer-Str. 9 48147 Münster Telefon: 0251 411-0 Telefax: 0251 411-2525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de Öffentliche Verkehrsmittel: Vom Hbf Buslinie 17 Haltestelle Bezirksregierung II (Albrecht-Thaer-Str.) Mit der DB Richtung Gronau oder Rheine bis Haltepunkt „Zentrum Nord“ Bürgertelefon: 0251 411 – 4444 Grünes Umweltschutztelefon: 0251 411 – 3300 Konto der Landeskasse: Landesbank Hessen- Thüringen (Helaba) IBAN : DE24 3005 0000 0000 0618 20 Gläubiger-ID DE59ZZZ00000004452

Bezirksregierung Münster

allerdings, dass gem. §§ 6 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG die Zahl der Schülerinnen und Schülern einer Klasse den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten soll.

Seite 2 von 4

Um Schulträgern ein größeres Maß an Flexibilität einzuräumen, um vorausschauend Kapazitäten gerade auch für neu zuwandernde Schülerinnen und Schüler vorzuhalten, damit eine nachträgliche Neu- und Umbildung von Klassen nicht erforderlich wird, hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung die Bildung von Überhangklassen unterhalb des Klassenfrequenzrichtwertes unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Es handelt sich nicht um eine Schule im Errichtungsjahr.
- Die Aufnahmekapazität (genehmigte Zügigkeit) ist um mindestens eine Schülerin oder einen Schüler überschritten.
- Der für die Schulform nach § 6 der VO zu § 93 Abs. 2 geltende untere Klassenbildungswert (Bandbreitenwert) wird eingehalten.
- Die Erreichung des Klassenfrequenzrichtwertes im Laufe des Schuljahres durch Zuzüge, Schulformwechsel oder durch die Aufnahme sonst unversorgter Kinder im Laufe des Schuljahres ist wahrscheinlich.
Die reine Erwartung, dass weitere Kinder aus Flüchtlings- und Zuwandererfamilien kommen werden, ist dafür nicht ausreichend. Die Prognose kann jedoch auf einen Beschluss der Klassenkonferenz unter namentlicher Benennung der Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahresbeginn in Regelklassen wechseln werden, belegt werden. Darüber hinaus kann sich die Prognose auch darauf stützen, dass sich eine bestimmte Anzahl von Schülerinnen und Schülern bereits seit 2 Jahren in Vorbereitungsklassen befindet und voraussichtlich zum Schuljahresbeginn in Regelklassen wechseln kann. Prognosen unterhalb dieser Feststellungen sind dagegen durch den Schulträger zu erläutern.
- Die Klassenbildung ist zur Vermeidung von Beschulungsproblemen in der Region / zur Sicherung der Schulpflichterfüllung erforderlich.

Die Bildung einer Überhangklasse bedarf der Zustimmung durch die obere Schulaufsicht (Dez. 48). Die Schulträger sind gehalten, der Schulaufsicht zu den hier genannten Kriterien im Einzelnen vorzutragen.

Bezirksregierung Münster



Insbesondere ist bei dem letztgenannten Punkt ein Blick auf alle Schulen und Schulformen des Schulträgers unter Einbeziehung der räumlichen Möglichkeiten notwendig.

Seite 3 von 4

An inklusiven Schulen, die die Klassengrößen gem. § 46 Abs. 4 SchulG auf den Klassenfrequenzrichtwert abgesenkt haben, können Überhangklassen unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien damit bereits ab Erreichen des unteren Bandbreitenwertes eingerichtet werden. Ich verweise dazu auch auf die angefügte Tabelle, aus der zu entnehmen ist, ab welcher Schülerzahl die Bildung einer Überhangklasse bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen möglich ist. Damit wird an Gesamtschulen, Gymnasien und Realschulen ab vier Parallelklassen die Bildung von Überhangklassen angesichts der bereits jetzt gesetzlich auf 25 festgelegten Klassengröße noch nicht wesentlich erleichtert. Das Ministerium beabsichtigt aber, dazu eine Änderung der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG herbeizuführen.

Auch nachdem Satz 2 der VV 12.1.2 zu § 12 APO-S I gestrichen wurde, ist bei einer Überschreitung der Aufnahmekapazität an Schulen des längeren gemeinsamen Lernens die Bildung einer Überhangklasse ab der Jahrgangsstufe 7 nicht ausgeschlossen. Vor Bildung einer Überhangklasse ist jedoch zunächst vorrangig zu prüfen, ob die Möglichkeit zur zusätzlichen Klassenbildung an einer Schule des gegliederten Systems besteht. Bei dieser Prüfung sind im Interesse der betroffenen Kinder die Gesichtspunkte der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Die Bildung von Überhangklassen ist von meiner Zustimmung abhängig. Ich bitte Sie deshalb, in entsprechenden Anträgen darzulegen, dass die vorgenannten Kriterien erfüllt sind.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass das Ministerium im Bildungsportal für alle Schulen und Schulträger alle wesentlichen Informationen zur Beschulung von Flüchtlingskindern und anderen neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen unter nachfolgenden Link zusammengestellt hat:

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Fluechtlinge/index.html>

Bezirksregierung Münster



Seite 4 von 4

Zusatz für die Landräte des Bezirks:

Bitte leiten Sie diese Rundverfügung den kommunalen Schulträgern in Ihrem Gebiet zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weber

Hinweis zu Seite 3, Absatz 2, letzter Satz der Verfügung:

Die Änderung der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG ist zwischenzeitlich erfolgt. Danach ist eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 22 zulässig, wenn die Klassenbildung zur Vermeidung von Beschulungsproblemen in der Region und damit verbunden zur Ermöglichung der Schulpflichterfüllung erforderlich und das Erreichen des Klassenfrequenzrichtwerts im laufenden Schuljahr wahrscheinlich ist.

10.2 Rundverfügung der BR MS zur Überwachung der Schulpflicht vom 07.01.2010

An die Schulleitungen aller öffentlichen Schulen
- außer den Grundschulen -
des Bezirks

Nachrichtlich:

An die Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte des Bezirks
An die kommunalen Schulträger d. d. Schulämter des Bezirks
An die Träger der Ersatzschulen des Bezirks
An die Arbeitsgemeinschaft der
Freien Waldorfschulen
Mergelteichstr. 59
44225 Dortmund

Überwachung der Schulpflicht; Auswirkungen des Wegfalls der Schulbezirke auf den Übergang in die Berufsschule oder eine andere Schule der Sekundarstufe II

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007 (BASS 12-51
Nr. 5)
Meine Rundverfügung vom 28.04.2009

Aufgrund von Rückmeldungen aus einigen Schulen habe ich meine Rundverfügung zur Überwachung der Schulpflicht vom 28.04.2009 in einigen Punkten überarbeitet. Den vollen Text der Rundverfügung übersende ich Ihnen hiermit erneut, die geänderten Passagen habe ich durch Unterstreichungen gekennzeichnet. Zudem habe ich Ihnen ein Muster für ein Elternschreiben beigelegt. Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit und bitte auch in diesem Jahr wieder um Ihre Unterstützung.

Text der Rundverfügung:

Gemäß § 47 Abs. 1 SchulG endet ein Schulverhältnis, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift kann eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nur in Verbindung mit einem nachgewiesenen Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden, so dass **die Überwachung der Schulpflicht solange der abgebenden Schule obliegt, bis ihr die Aufnahme durch die aufnehmende Schule übermittelt wurde** (siehe auch § 7 Abs. 1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) vom 14.06.2007 – BASS 10-44 Nr. 2.1).

Insbesondere beim Übergang Schulpflichtiger in die Berufsschule bzw. in einen anderen Bildungsgang der Berufskollegs oder in eine andere Schule der Sekundarstufe I (§ 38 Abs. 1 SchulG) obliegt nach Nr. 1.3 des o. a. Runderlasses die Durchführung des Verfahrens der Kommune, in der sich die abgebende Schule befindet, oder den von ihr bestimmten Stellen. Die aufnehmende Schule (auch: Ersatzschule oder Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann) unterrichtet die Kommune der abgebenden Schule über die Aufnahme. Anhand dieser Rückmeldung überprüft die Kommune, ob alle Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind und weist die Eltern der noch nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler auf die Anmeldepflicht hin.

Nicht zuletzt durch den Wegfall der Schulbezirke seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht entziehen können, weil Lücken in der Erfassung und/oder der Überwachung bestehen.

Um dem erfolgreich begegnen zu können, hat mich das Ministerium für Schule und Weiterbildung gebeten, auf die Einhaltung der Vorgaben des o. a. Runderlasses hinzuwirken. Ich bitte Sie daher um die Beachtung folgender Hinweise:

- Alle Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahresende die bisher besuchte Schule verlassen (Beendigung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I) und noch schulpflichtig sind, sowie deren Erziehungsberechtigte werden bis zum **31.01.** eines Jahres schriftlich auf die Schulpflicht in der Sekundarstufe II **gemäß § 38 SchulG** hingewiesen und die Kenntnisnahme nachgehalten.
Im Rahmen der Berufsorientierung werden Schülerinnen und Schüler beraten, auf Angebote hingewiesen und ggf. bei der Anmeldung an einem Berufskolleg oder einer Schule der Sekundarstufe II unterstützt. – Mustervordruck anliegend, wird auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Münster zur Verfügung gestellt.
- Bis zum **07.03.** eines Jahres ist der bisher besuchten Schule ein **Nachweis über die Anmeldung** an der gewünschten Schule vorzulegen. Sollte eine Anmeldung nicht erfolgen, sind die Schülerin bzw. der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten durch die abgebende Schule zu beraten und im weiteren Verfahren zu unterstützen. Führt diese Einwirkung nicht zum Erfolg, sind die Schülerin bzw. der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten noch einmal schriftlich auf die Schulpflicht und die Möglichkeit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder eines Verwaltungszwangsverfahrens hinzuweisen. Der Beratungsprozess ist zu dokumentieren.
Sobald eine spätere Anmeldung erfolgt, ist die bisher besuchte Schule durch die Schülerin bzw. den Schüler oder die Erziehungsberechtigten darüber zu unterrichten.
- Die aufnehmende Schule **unterrichtet die Kommune** der abgebenden Schule oder die von ihr bestimmten Stellen **zeitnah** über die **Aufnahme** der Schülerin oder des Schülers. Die Kommune ihrerseits unterrichtet die abgebenden Schulen.
- Abschließend ist gegenüber der bisher besuchten Schule ein Nachweis über den Schulwechsel durch eine **Aufnahmebescheinigung** der aufnehmenden Schule zu erbringen, da gem. § 47 Abs. 2 SchulG schulpflichtige Schüler nur mit einem nachgewiesenen Schulwechsel aus der Schule ausscheiden.
- Schülerinnen und Schüler, die bis drei Wochen nach Unterrichtsbeginn keine aufnehmende Schule nachweisen, werden von der bisher besuchten Schule zwecks Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens der oberen Schulaufsicht (Dezernat 48) gemeldet. Beizufügen sind die Dokumentation der Beratung und Kopien der schriftlichen Belehrungen.
- Schülerinnen und Schüler, die nach dem nachgewiesenen Schulwechsel den Unterricht nicht aufnehmen, sowie deren Erziehungsberechtigte werden innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn von der aufnehmenden Schule schriftlich zur Einhaltung der Schulpflicht aufgefordert.
- Auf die zu ergreifenden **Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht** (Nr. 3 des

Runderlasses) weise ich ausdrücklich hin.

Aus gegebenem Anlass mache ich abschließend auf Folgendes aufmerksam: Für die Überwachung der Prozesse im Übergang von der Sekundarstufe I in die Bildungsgänge der Sekundarstufe II bzw. der Berufskollegs wird vom Kommunalen Rechenzentrum in Lemgo das Produkt „Schüler-online“ angeboten.

Dieses Kommunikationsmodell erleichtert zusätzlich den Informationszugang zu geeigneten Bildungsangeboten und wird bereits in mehreren Bezirken des Landes NRW erfolgreich angewendet. Gegen eine evtl. bestehende Absicht der Schulträger des Bezirks, dieses Produkt zu erwerben und einzuführen, bestehen in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung keine, insbesondere keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Zusatz für die Schulen in freier Trägerschaft:

Die oben stehenden Hinweise gelten, bedingt durch die Beendigung des Schulverhältnisses mit Ablauf des Beschulungsvertrages, für Sie nur eingeschränkt. Es wird jedoch empfohlen, diese soweit wie möglich zu unterstützen.

Darüber hinaus werden Sie allerdings gebeten, den Kommunen oder den von ihr bestimmten Stellen **jedenfalls** bis zum **01.06.** eines Jahres alle unversorgten Schülerinnen und Schüler zu melden, damit weitere Maßnahmen ergriffen werden können. Ggf. bis dahin erstellte Dokumentationen über Beratungen und Kopien von schriftlichen Belehrungen bitte ich beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weber

10.3 Begleitbogen zur Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ohne Abschluss aus der Erstförderung in der Sekundarstufe I am Berufskolleg

Hinweis: Zur besseren Darstellung befindet sich der vollständige Bogen auf der Folgeseite.

Begleitbogen zur Anmeldung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte ohne Schulabschluss aus der Erstförderung in der Sekundarstufe I am Berufskolleg

Name:		Vorname(n):				
Straße, Hausnummer						
Postleitzahl, Stadt						
Geburtsdatum:		Geburtsort/Staat:				
Erziehungsberechtigte oder Sorgeberechtigte:						
Telefonnummer:						
Zurzeit besuchte Schule und Klasse/Jahrgangsstufe						
Anzahl der besuchten Schuljahre im Herkunftsland oder einem anderen Land außerhalb Deutschlands:						Jahre
Anerkannte Schulabschlüsse aus dem Herkunftsland (ggf. Folgeblatt)		1.				
		2.				
Schulbesuch in Deutschland:						
von:	bis:	Name der Schule(n):				
Schulische Sprachförderung						
von:	bis:	Name der Schule(n):				
Lernstand in der deutschen Sprache	Monologisches Sprechen	Dialogisches Sprechen	Hören/Sehen	Schreiben	Lesen	
Niveaustufe nach GER						
In folgenden Bereichen wurden Maßnahmen zur Berufswahlorientierung absolviert (Bitte maximal 2 Bereiche angeben):						
Agrarwesen (Landwirtschaft, Garten-/Landwirtschaftsbau)	Ernährung/ Versorgung	Gestaltung (Farbe, Medien)	Gesundheit/ Erziehung/ Soziales, Körperpflege	Technik (Metall, Elektrotechnik/Elektronik)	Technik (Bau, Holz)	Wirtschaft und Verwaltung
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Berufsfeldwunsch am Berufskolleg (Bitte maximal 2 Bereiche angeben):						
Agrarwesen (Landwirtschaft, Garten-/Landwirtschaftsbau)	Ernährung/ Versorgung	Gestaltung (Farbe, Medien)	Gesundheit/ Erziehung/ Soziales, Körperpflege	Technik (Metall, Elektrotechnik/Elektronik)	Technik (Bau, Holz)	Wirtschaft und Verwaltung
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

11 Legende

Abkürzungen

AO-SF	Ausbildungsordnung Sonderpädagogischer Förderbedarf
APO-GOST	Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe
ASD	Allgemeine Schuldaten
BR MS	Bezirksregierung Münster
DaZ	Deutsch als Zweitsprache meint bezogen auf Schülerinnen und Schüler den durch die Kombination von gesteuertem Lernen in der Schule und ungesteuertem Lernen in der Freizeit gekennzeichneten Spracherwerb.
GER	„Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarats
HDK	Hauptdezernentenkonferenz der Abteilung 4 der Bezirksregierung
IFK	Internationale Förderklasse am Berufskolleg
KAoA	Kein Abschluss ohne Anschluss
KI	Kommunale Integrationszentrum
SchIPS	Schulinformations- und Planungssystem des Landes NRW
SchulG	Schulgesetz
SuS	Schülerinnen und Schüler
Überhangklassen	Der Begriff „Überhangklassen“ ist synonym mit dem Begriff „Mehrklassen“ zu verwenden.
VK	Vorbereitungsklasse. Bezeichnung für externe Klassen, in denen die Schülerinnen und Schüler in vollständig äußerer Differenzierung lernen.

Dezernate der Abteilung 4

Dezernat 41	Grundschulen (GS), Förderschulen (FS)
Dezernat 42	Hauptschulen (HS), Realschulen(RS)
Dezernat 43	Gymnasien (GY)/ gymnasiale Oberstufe der Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs (WBK): Abendgymnasien und Abendreal-schulen
Dezernat 44	Gesamtschulen (GE), Gemeinschaftsschulen (GM), Sekundar-schulen (SEK), Primusschule (PS)
Dezernat 45	Berufskollegs (BK)
Dezernat 46	Lehrerbildung, Lehrerfortbildung
Dezernat 47	Personal- und Stellenplanangelegenheiten
Dezernat 48	Schulrecht, Schulverwaltung, Schulbau, Kultur, Sport, Schüler-wettbewerbe
Dezernat 4Q	Qualitätsanalyse an Schulen